

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 29. 5. 2013

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Beschl. 30. 4. 2013, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	362	VO 2. 5. 2013, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse im Landkreis Celle	369
Bek. 17. 5. 2013, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik ...	362	Bek. 8. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung des rechten Deiches am Hauptfehnkanal in der Gemeinde Ostrhauderfehn, Landkreis Leer	369
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 13. 5. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Neubau einer Stützwand am Allerufer in Celle oberhalb der Rathsmühle	372
Bek. 13. 5. 2013, Anerkennung der „Melitta Labenski Stiftung“	362	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
C. Finanzministerium		AV 3. 5. 2013, Ausweisung von Muschelkulturbezirken — Verlängerung der Unterschutzstellung — (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	372
RdErl. 15. 5. 2013, Brandschutz in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die vom Land Niedersachsen verwaltet werden	362	AV 3. 5. 2013, Ausweisung von Muschelkulturbezirken — Verlängerung der Unterschutzstellung — (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	372
Bek. 16. 5. 2013, Satzungsänderung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —	363	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 21. 5. 2013, Niedersächsische Dienstwohnungsvorschriften (NDWV)	363	Bek. 10. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (IAV GmbH, Gifhorn)	372
20441		Bek. 13. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abwasserverband Braunschweig, Biogasanlage Hillerse)	373
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 29. 5. 2013, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (LRD Löschmittel-Recycling und Umweltdienste GmbH & Co. KG, Harsefeld)	373
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 7. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)	374
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 13. 5. 2013, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)	374
Erl. 6. 5. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)	368	Rechtsprechung	
78670		Staatsgerichtshof	375
I. Justizministerium		Stellenausschreibung	384
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 15. 5. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs „Heiligenfelder Straße“ in Heiligenfelde	368		

A. Staatskanzlei**Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 30. 4. 2013 — StK-201-01431/05 —****— VORIS 20100 —**

Bezug: Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch
Beschl. v. 16. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 327)
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschn. II des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 30. 4. 2013 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.12 erhält folgende Fassung:

„1.12 Europapolitik und -recht, Europäische Regional- und Strukturpolitik, Vorbereitung und Koordinierung der Programmstellung für den EU-Förderzeitraum 2014 bis 2020, Programmkoordinierung und -steuerung EU-Strukturfonds ESF, EFRE und ELER, INTERREG, Metropolregionen“.
 - b) Es werden die folgenden neuen Nummern 1.16 und 1.17 eingefügt:

„1.16 Regionale Landesentwicklung
1.17 Regierungsvertretungen Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg (Oldenburg), Regionalstelle Hannover“.
 - c) Die bisherigen Nummern 1.16 bis 1.19 werden Nummern 1.18 bis 1.21.
2. In Nummer 7.6 werden nach der Angabe „EFRE“ die Worte „— soweit nicht StK —“ eingefügt.
3. In Nummer 7.8 werden das Komma und die Worte „wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ gestrichen.
4. Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1 Organisation der Agrar- und Forstverwaltung (einschließlich der Aufsicht über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Niedersächsische Landgesellschaft), EU-Zahlstelle für den EGLF und den ELER, Fondsverwaltung ELER — soweit nicht StK —, zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 885/2006“.
5. In Nummer 8.8 werden die Worte „oder MW“ gestrichen.
6. Nummer 8.11 erhält folgende Fassung:

„8.11 Raumordnung, landesplanerische Abstimmungen, Mitwirkung im Kuratorium der Akademie für Raumordnung und Landesentwicklung“.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 362

Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 17. 5. 2013
— 203-11700-5 FIN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Bremen ernannten Herrn Frank Dreeke am 8. 5. 2013 das Exequatur als Honorarkonsul mit Gültigkeit ab 1. 6. 2013 erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Bremen und die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven im Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Präsident-Kennedy-Platz 1 a
28203 Bremen
Tel.: 0421 3983330
Fax: 0421 3983318
E-Mail: finn_konsulat@blg.de
Sprechzeit: dienstags 9 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Das Herr Detthold Aden am 9. 3. 2007 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Finnland in Bremen erlischt mit Ablauf des 31. 5. 2013.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 362

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Melitta Labenski Stiftung“****Bek. d. MI v. 13. 5. 2013 — 34.22 11741/ M 30 —**

Mit Schreiben vom 13. 5. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die auf Grundlage des Testaments von Frau Melitta Labenski vom 26. 3. 2002 mit Todeszeitpunkt am 23. 4. 2012 errichtete „Melitta Labenski Stiftung“ mit Sitz in Hameln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Hameln-Pyrmont insbesondere durch Gewährung von Stipendien zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung junger Künstler.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Melitta Labenski Stiftung
c/o Volksbank Aerzen
Reherweg 10
31855 Aerzen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 362

C. Finanzministerium**Brandschutz in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen,
die vom Land Niedersachsen verwaltet werden****RdErl. d. MF v. 15. 5. 2013 — 23-13215-1 —****— VORIS 21090 —**

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: RdErl. v. 25. 3. 2002 (Nds. MBl. S. 329), geändert durch
RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 142)
— VORIS 21090 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2013 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 vierter Spiegelstrich wird die Angabe „Nr. 2.1.5“ durch die Angabe „Nr. 2.2“ ersetzt.
2. In Nummer 4.1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abschnitt K 25“ durch die Angabe „Abschnitt K 4“ ersetzt.
3. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Zusätzlich legen die Brandschutzdienststellen (§ 27 Abs. 2 NBrandSchG) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden (in der Regel Nutzerdienststelle und Staatliches Baumanagement) fest, welche baulichen Anlagen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs einer Brandverhütung

tungsschau gemäß § 27 NBrandSchG bedürfen. Die Baubegleitungen sind entsprechend der Bandgefährdung in den üblichen zeitlichen Abständen zusammen mit den zuständigen Landesbehörden durchzuführen (RLBau Abschnitt C Nr. 3).

Die bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel sind von den Landesbehörden in eigener Zuständigkeit abzustellen. Weitergehende Befugnisse der Brandschutzdienststellen, wie sie gegenüber privaten Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten bestehen (z. B. hoheitliche Anordnungen) entfallen. Eine Nachschau durch die Brandschutzdienststellen erübrigt sich insofern.

Die von den Brandschutzdienststellen für die Brandverhütungsschau möglicherweise erhobenen Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 und 4 NBrandSchG sind im Rahmen der Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden der hausverwaltenden Dienststelle zu tragen.“

4. In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 15 bis 18“ durch die Angabe „§§ 16 bis 18“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 362

**Satzungsänderung
der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg
— Girozentrale —**

Bek. d. MF v. 16. 5. 2013 — 45-326/01/302 —

Bezug: Bek. v. 16. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 674)

Die nachfolgende Änderung der Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — wurde in der Trägerversammlung vom 26. 4. 2013 beschlossen:

„Artikel I

Die Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 28. 8. 2012 (Bek. v. 16. 8. 2012, Nds. MBl. S. 674) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
(3) Die/Der Vorsitzende des Ausschusses kann einen Beschluss des Ausschusses auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Eine gesonderte Zustimmung zum Umfrageverfahren ist nicht erforderlich.“
2. Der bisherige § 14 Absatz 3 wird zu § 14 Absatz 4.
3. Der bisherige § 14 Absatz 4 wird zu § 14 Absatz 5.
4. Der bisherige § 14 Absatz 5 wird zu § 14 Absatz 6.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. 5. 2013 in Kraft.“

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 363

Niedersächsische Dienstwohnungsvorschriften (NDWV)

RdErl. d. MF v. 21. 5. 2013 — VD3 14 00/1 —

— VORIS 20441 —

1. Die auf der Grundlage des § 52 LHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Dienstwohnungen des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Dienstwohnungsvorschriften — NDWV) werden als **Anlage** bekannt gemacht.
2. Auf die Pflicht zur Erfassung geldwerter Vorteile und zur Berücksichtigung sonstiger steuerrechtlicher Vorschriften wird hingewiesen.

3. Folgende Vordrucke stehen bei der zentralen Formularservicestelle im LSKN elektronisch unter der Rubrik „Allgemeiner Dienstbetrieb > 023 — Dienstgrundstücke und Diensträume, dienstliche Wohnungen“ zur Verfügung:

Bezeichnung	Vordruck-Nr.
Wohnungsblatt	023-000-020
Niederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung	023-000-021
Niederschrift über die Rücknahme der Dienstwohnung	023-000-022
Einhalten der Dienstwohnungsvergütung — Geldwerter Vorteil	023-000-023
Herleitung und Neufestsetzung des Mietwertes und der Dienstwohnungsvergütung	023-000-024
Verpflichtungserklärung Schönheitsreparaturen	023-000-025

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 363

Anlage

**Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
über die Dienstwohnungen des Landes Niedersachsen
(Niedersächsische Dienstwohnungsvorschriften — NDWV)**

Inhaltsübersicht

- I. **Allgemeines**
 1. Geltungsbereich, Rechtsverhältnis und Begriff der Dienstwohnungen
 2. Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen
 3. Verpflichtung zum Beziehen von Dienstwohnungen
 4. Neu zu errichtende Dienstwohnungen
- II. **Verwaltung der Dienstwohnungen**
 5. Aufsichtsbehörde
 6. Hausverwaltende Behörde
 7. Wohnungsblatt
 8. Übergabe der Dienstwohnungen
 9. Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen
 10. Nutzung der Dienstwohnungen
 11. Instandhaltung und Instandsetzung der Dienstwohnungen
 12. Gärten
 13. Rücknahme der Dienstwohnungen
- III. **Mietwert der Dienstwohnungen, Dienstwohnungsvergütung, Nebenkosten**
 14. Mietwert
 15. Dienstwohnungsvergütung
 16. Höchste Dienstwohnungsvergütung
 17. Betriebskosten und sonstige Entgelte

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich, Rechtsverhältnis und Begriff der Dienstwohnungen

1.1 Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Dienstwohnungsverhältnisse mit Beamtinnen und Beamten des Landes. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind die NDWV gemäß § 105 i. V. m. § 52 LHO entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus gelten die NDWV entsprechend für Tarifbeschäftigte; bestehende Besonderheiten sind aufgeführt.

1.2 Die NDWV gelten für die Zuweisung von Dienstwohnungen im Inland und für Dienstwohnungsinhaberinnen oder Dienstwohnungsinhaber, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben.

1.3 Dienstwohnungsverhältnisse von Beamtinnen und Beamten sind öffentlich-rechtlicher, die von Tarifbeschäftigten privatrechtlicher Natur.

1.4. Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamtinnen oder Beamten als Inhaberinnen oder Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschriften zugewiesen werden.

2. Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen

Dienstwohnungen dürfen nur zugewiesen werden, wenn die Anwesenheit oder Einsatzbereitschaft der Beamtin oder des Beamten an der Dienststätte auch außerhalb der Arbeitszeit sichergestellt sein und sie oder er deshalb im Dienstgebäude oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen muss.

Dienstwohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 wegfallen, sind unverzüglich in Landesmietwohnungen oder Landeswerkmietwohnungen umzuwandeln, anderen dienstlichen Zwecken zuzuführen oder, sofern sie gemietet waren, aufzugeben.

3. Verpflichtung zum Beziehen von Dienstwohnungen

3.1 Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, eine zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Die Verpflichtung entsteht in dem Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr das Beziehen angeordnet hat und sich die Dienstwohnung in einem bezugsfertigen Zustand befindet.

3.2 Der Dienstherr kann die Beamtin oder den Beamten auf ihren oder seinen Antrag von der Bezugspflicht (§ 54 Abs. 2 NBG) entbinden, wenn die Beeinträchtigung dienstlicher Belange bei Abwägung mit ihren oder seinen besonderen persönlichen Verhältnissen (vorübergehend) hingenommen werden kann.

4. Neu zu errichtende Dienstwohnungen

Ist die Einrichtung einer neuen Dienstwohnung unumgänglich, haben sich die Wohnflächen grundsätzlich im Rahmen der nach dem WoFG¹⁾ zulässigen Wohnflächen zu halten. Sie sollen den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen baufachlichen Bestimmungen²⁾ entsprechen. Dabei gilt, dass bei Dienstwohnungen in Form von Einfamilienhäusern die Wohnfläche gemäß Nummer 3.3 der in Satz 2 genannten Bestimmungen um bis zu 10 % überschritten werden darf.

II. Verwaltung der Dienstwohnungen

5. Aufsichtsbehörde

Soweit sich die oberste Dienstbehörde nicht die Aufsicht über die Dienstwohnungen vorbehalten hat, wird diese durch die unmittelbar nachgeordnete oder eine andere von ihr für diese Aufgabe bestimmte Behörde oder Stelle wahrgenommen.

6. Hausverwaltende Behörde

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Dienststelle, der die Hausverwaltung der Dienstwohnung obliegt (hausverwaltende Behörde). Sie kann ferner eine Dienststelle mit den Aufgaben der Hausverwaltung aller in einem festzulegenden Bezirk liegenden Dienstwohnungen betrauen.

7. Wohnungsblatt

Die hausverwaltende Behörde hat über jede Dienstwohnung ein Wohnungsblatt zu führen. Jede Mietwertfestsetzung ist auf einer Anlage zum Wohnungsblatt zu erläutern.

8. Übergabe der Dienstwohnungen

8.1 Die Dienstwohnung ist der Beamtin oder dem Beamten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Übergabe der Dienstwohnung wird durch die hausverwaltende Behörde dokumentiert.

8.2 Die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen ihrer oder seiner Beschäftigungsbehörde oder der hausverwaltenden Behörde schriftlich anzuzeigen sowie Änderungen unverzüglich mitzuteilen; Entsprechendes gilt für solche Änderungen bei den Dienstbezügen, die zu einer Änderung des Mietwertes oder der Dienstwohnungsvergütung führen können.

¹⁾ Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. 9. 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1885).

²⁾ Baufachliche Bestimmungen für die Anwendung zur Förderung von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes für seine Bediensteten; abrufbar unter www.bmvbs.de unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“.

9. Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen

9.1 Die Dienstwohnung ist der Beamtin oder dem Beamten für die Zeit widerruflich zuzuweisen, in der die Zuweisungsvoraussetzungen vorliegen. Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Zuweisung aus dienstlichen Gründen vorzeitig widerrufen.

9.2 Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Erlöschen der Zuweisung der Dienstwohnung. Es erlischt

- a) mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Umwandlung in eine Mietwohnung, der anderweitigen dienstlichen Inanspruchnahme oder dem Tag der Aufgabe als Dienstwohnung vorhergeht,
- b) mit Ablauf des Räumungstages, wenn die Anordnung zum Bezug der Dienstwohnung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten widerrufen ist,
- c) mit Ablauf des Monats, in dem die Bezugsanordnung aus dienstlichen Gründen widerrufen ist,
- d) mit Ablauf des Monats, in dem die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber ihren oder seinen Dienstposten wechselt, versetzt wird, im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintritt, in den Ruhestand tritt oder versetzt wird oder aus dem Landesdienst ausscheidet,
- e) beim Ableben der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers mit ihrem oder seinem Todestag.

9.3 Die Räumung der Dienstwohnung ist anzuordnen

- a) bis zum Ablauf des Monats, in dem die Dienstwohnung in eine Mietwohnung umgewandelt oder anderen dienstlichen Zwecken zugeführt wird,
- b) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der gemieteten Dienstwohnung,
- c) sechs Monate nach Ablauf des Monats, in dem die Bezugsanordnung aus dienstlichen Gründen widerrufen worden ist,
- d) zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses, wenn die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber ihren oder seinen Dienstposten wechselt, versetzt wird, im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintritt, in den Ruhestand tritt oder versetzt wird oder aus dem Landesdienst ausscheidet,
- e) sechs Monate nach Ablauf des Sterbemonats, wenn die Dienstwohnung von Angehörigen mitbewohnt ist, im Übrigen mit Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

In Härtefällen kann die Räumungsfrist auf bis zu zwölf Monate verlängert werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bis zu den Räumungsterminen ist als Nutzungsentschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, die zu zahlen gewesen wäre, wenn das Dienstverhältnis noch bestanden hätte. Nach Ablauf der Räumungstermine ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietwertes zu erheben. Entsprechendes gilt, wenn eine Indexmiete (Nummer 14.1 Satz 3) erhoben wird.

10. Nutzung der Dienstwohnungen

10.1 Die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung nebst Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Das Mitbenutzen zu anderen Zwecken, das Vermieten oder die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Aufsichtsbehörde. Diese ist berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen.

10.2 Der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber obliegt neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten auch die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Räum- und Streupflicht im Winter nach Maßgabe der örtlichen Vorschriften. In Härtefällen können die Kosten für das Reinigen, das Räumen von Schnee und das Streuen der Wege und Straßen mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde von der hausverwaltenden Behörde getragen werden.

Die Wartung und Funktionsüberprüfung der installierten Rauchmelder gemäß § 44 Abs. 5 NBauO obliegt der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber, es sei denn, die hausverwaltende Behörde hat sich dieses vorbehalten.

10.3 Veränderungen der Dienstwohnung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Aufsichtsbehörde zulässig. Sie entscheidet gleichzeitig, inwieweit die Dienstwohnungsinha-

berin oder der Dienstwohnungsinhaber die Kosten zu tragen hat und ob nach Räumung der Wohnung der frühere Zustand auf ihre oder seine Kosten wiederherzustellen ist. Trägt der Dienstherr die Kosten ganz oder teilweise, so gilt für die Nachprüfung sowohl des Mietwertes als auch der Indexmiete Nummer 14.5.

10.4 Die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber ist im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen haftbar für Schäden, die durch sie oder ihn, durch mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, Besucherinnen und Besucher, Hausgehilfinnen und Hausgehilfen, Untermieterinnen und Untermieter, Haustiere sowie durch die von ihr oder ihm beauftragten Handwerkerinnen und Handwerker und anderen bei diesen tätige Personen verursacht werden.

11. Instandhaltung und Instandsetzung der Dienstwohnungen

11.1 Schönheitsreparaturen sind grundsätzlich von der hausverwaltenden Behörde auszuführen. Hierfür wird neben der Dienstwohnungsvergütung ein einheitlicher Zuschlag für Schönheitsreparaturen erhoben (§ 28 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 a II. BV³⁾). Der zu zahlende Zuschlag erstreckt sich auf die Wohnfläche, die die Grundlage des für die Dienstwohnungsvergütung maßgebenden Mietwertes oder der Indexmiete bildet.

Die hausverwaltende Behörde kann auf Antrag der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers zulassen, dass sie oder er die Durchführung der Schönheitsreparaturen für die gesamte Dienstwohnung bei Wegfall des in Absatz 1 genannten Zuschlags übernimmt. Wurden Schönheitsreparaturen auf Kosten der hausverwaltenden Behörde durchgeführt, so ist dem Antrag auf Übernahme der Schönheitsreparaturen in der Regel erst nach Ablauf von sechs Jahren zu entsprechen. Vor der Genehmigung des Antrags auf unwiderrufliche Übernahme der Schönheitsreparaturen ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Kommt die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber in der Folgezeit ihrer oder seiner Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so hat die hausverwaltende Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers durchführen zu lassen oder stattdessen einen Geldbetrag zu erheben.

11.2 Die hausverwaltende Behörde ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige bauliche Veränderungen auch ohne Zustimmung der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers auszuführen. Um die Notwendigkeit dieser Arbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten der hausverwaltenden Behörde die Dienstwohnung nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit betreten; die Einschränkungen des Halbsatzes 1 entfallen bei drohender Gefahr.

Die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber kann insoweit grundsätzlich keine Mietminderung verlangen.

11.3 Die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber hat erkannte Schäden an der Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen. Andernfalls hat sie oder er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

12. Gärten

12.1 Gartenfläche, die nach Art und Größe ortsüblichen Hausgärten entspricht, gilt als Zubehör zur Dienstwohnung und ist der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber ohne Abschluss eines Pachtvertrages mit der Dienstwohnung zuzuweisen (Zubehörgarten). Der Zubehörgarten ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

12.2 Die über den Zubehörgarten hinausgehende Gartenfläche (Mehrgarten) kann der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber zur unentgeltlichen Nutzung außerhalb des Dienstwohnungsverhältnisses überlassen werden, sofern sie oder er sich verpflichtet, diese Fläche auf eigene Kosten pfleglich zu erhalten. Bei wirtschaftlicher Nutzung des Mehrgartens ist ein ortsüblicher Pachtzins zu erheben. Näheres bestimmt die Aufsichtsbehörde.

³⁾ Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) i. d. F. vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. 11. 2007 (BGBl. I S. 2614).

13. Rücknahme der Dienstwohnungen

13.1 Die hausverwaltende Behörde nimmt die Dienstwohnung nach Erlöschen der Zuweisung oder nach der Räumung zurück. Die Rücknahme der Dienstwohnung wird durch die hausverwaltende Behörde dokumentiert.

13.2 Die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber hat die Dienstwohnung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für von ihr oder ihm zu vertretende Mängel hat sie oder er Ersatz zu leisten.

III. Mietwert der Dienstwohnungen, Dienstwohnungsvergütung, Nebenkosten

14. Mietwert

14.1 Die hausverwaltende Behörde setzt für jede Dienstwohnung den ortsüblichen Mietwert (Vergleichsmiete i. S. des § 558 Abs. 2 BGB) auf der Grundlage der bautechnischen Unterlagen fest. Hierzu können von der Gemeinde erstellte oder andere anerkannte Mietübersichten herangezogen werden. In diesem Fall ist der hierin enthaltene Durchschnittssatz oder, sofern es sich um einen Mietkostenrahmen handelt, der untere Satz maßgebend. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 nach vorheriger grundsätzlichlicher Zustimmung durch das MF die Indexmiete i. S. des § 557 b BGB als Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zulassen.

14.2 Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt auf der Grundlage des § 1 WoFIV⁴⁾. Die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten, Terrassen oder gedeckten Freisitzen sind bei der Berechnung der Wohnfläche zur Hälfte anzurechnen. Betragen die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als 10 % der Wohnfläche, so bleibt bei der Ermittlung des Mietwertes die Hälfte der Mehrfläche der Nebenräume außer Betracht.

Zu den Nebenräumen i. S. der NDWV gehören Flure, Dielen, Speisekammern, Bäder, Toiletten, Windfänge, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

Grundflächen von Fluren, Dielen, Toiletten und Windfängen vor den Dienstwohnungsräumen sind zur Hälfte anzurechnen, wenn sie zum Wohntrakt der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers gehören.

14.3 Übersteigt die Zahl der Zimmer (Wohn- und Schlafräume ohne Küche und Nebenräume) die Zahl der zum Haushalt der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers gehörenden Personen, so ist die vorhandene, höchstens folgende Wohnfläche bei der Festsetzung des Mietwertes zugrunde zu legen:

Stufe	BesGr.	EntgeltGr. (TV-L/KR)	Wohnfläche in m ²
1	A 16, B 2 bis B 8, C 4, R 2 bis R 8	15 Ü	160
2	A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1	10 bis 15 sowie 10 a, 11 a, 11 b, 12 a	120
3	A 8 bis A 10	6 bis 9 sowie 7 a, 8 a, 9 a, bis 9 d	90
4	A 6 und A 7	5	80
5	A 1 bis A 5	1 bis 4 sowie 3 a, 4 a	65.

Hierbei dürfen jedoch die in den baufachlichen Bestimmungen festgelegten Wohnflächen nicht unterschritten werden. Die hausverwaltende Behörde kann den Mehrraum, der aus der Begrenzung der Wohnfläche resultiert, der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber unentgeltlich überlassen oder auch in besonderen Fällen ganz oder teilweise für dienstliche Zwecke in Anspruch nehmen.

Ist für Tarifbeschäftigte eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Dienstbezüge einer bestimmten Besoldungsgruppe vereinbart, so werden sie der für diese Besoldungsgruppe geltenden Stufe zugeordnet. Für Tarifbeschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-Forst fallen, findet die obige Tabelle entsprechend Anwendung.

⁴⁾ Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2346).

14.4 Kosten aus den öffentlichen Lasten des Grundstücks, die die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber nicht nach Nummer 17 gesondert zu tragen hat, sind ohne Berücksichtigung der Nummer 14.3 in den Mietwert einzubeziehen.

14.5 Bei einer wesentlichen Änderung ist der Mietwert unverzüglich neu festzusetzen. Die Änderung ist wesentlich, wenn sich der Mietwert, der Grundlage für die von der DienstwohnungsinhaberIn oder dem Dienstwohnungsinhaber einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung ist, um mindestens 10 % ändert. Im Übrigen ist der Mietwert spätestens alle drei Jahre neu festzusetzen. Außerdem ist der Mietwert bei jedem Wechsel der DienstwohnungsinhaberIn oder des Dienstwohnungsinhabers neu zu ermitteln und festzusetzen.

15. Dienstwohnungsvergütung

15.1 Für die Nutzung der Dienstwohnung hat die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber monatlich eine Dienstwohnungsvergütung zu entrichten, die auf ihre oder seine Dienstbezüge angerechnet wird (§ 7 NBesG⁵). Die Dienstwohnungsvergütung ist in Höhe des Mietwertes oder der Indexmiete festzusetzen.

15.2 Änderungen der Höhe der Dienstwohnungsvergütung sind vom Ersten des auf die Bekanntgabe an die DienstwohnungsinhaberIn oder den Dienstwohnungsinhaber folgenden übernächsten Monats an, in den übrigen Fällen vom Ersten des auf das maßgebende Ereignis folgenden Monats an, zu berücksichtigen.

16. Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aufgrund der Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung⁶ ergibt. Bis zur förmlichen Änderung von § 1 Abs. 2 der in Satz 1 genannten Verordnung wird bei der Ermittlung der Bruttodienstbezüge statt des Ortszuschlages der Stufe 4 der Familienzuschlag der Stufe 3 zugrunde gelegt. Sonderzahlungen nach § 8 NBesG bleiben hierbei unberücksichtigt.

Für Tarifbeschäftigte des Landes sind folgende Entgeltbestandteile dazu zugrunde zu legen:

- a) bei Tarifbeschäftigten, die dem TV-L unterliegen,
 - das Tabellenentgelt und
 - die ständigen tariflichen und außertariflichen Zulagen;
- b) bei Personenkraftwagenfahrerinnen und Personenkraftwagenfahrern
 - das Pauschalentgelt und
 - die ständigen tariflichen und außertariflichen Zulagen (Zuschläge);
- c) bei Tarifbeschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TV-Forst fallen,
 - das Monatstabellenentgelt und
 - die ständigen tariflichen und außertariflichen Zulagen (Zuschläge) einschließlich der Forstzulage;
- d) bei Tarifbeschäftigten (einschließlich Personenkraftfahrerinnen und Personenkraftfahrern), die dem TVÜ-L oder dem TVÜ-Forst unterliegen,
 - das Vergleichsentgelt und bei Überleitung in die reguläre Stufe der Entgeltgruppe das Tabellen-, Pauschal- bzw. das Monatstabellenentgelt,
 - die ständigen tariflichen und außertariflichen Zulagen und
 - eine Besitzstandszulage für zwei Kinder, unabhängig davon, ob diese Leistung tatsächlich bezogen wird.

Zulagen (Zuschläge), die wegen der äußeren Umstände bei der Arbeitsleistung oder zur Abgeltung einer zusätzlichen Arbeitsleistung oder eines Aufwands gewährt werden – z. B. Schmutz-, Gefahren-, Schicht-, Wechselschicht- oder sonstige Erschwerungszulagen oder -zuschläge, Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Zeitzuschläge –, Sonderzahlungen sowie vermögenswirksame Leistungen bleiben unberücksichtigt.

⁵) Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 471).

⁶) Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 30. 11. 1978 (Nds. GVBl. S. 803), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. 9. 2001 (Nds. GVBl. S. 604).

17. Betriebskosten und sonstige Entgelte

17.1 Betriebskosten

17.1.1 Allgemeines

Die DienstposteninhaberIn oder der Dienstposteninhaber hat die Betriebskosten i. S. des § 2 BetrKV⁷) – mit Ausnahme der Kosten aus den laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks⁸) – neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen.

Für Betriebskosten, bei denen im Zeitpunkt der Auszahlung der monatlichen Dienstbezüge die Höhe noch nicht feststeht, müssen monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden. Sie sind zusammen mit der Dienstwohnungsvergütung einzubehalten. Für die Abrechnung der Vorauszahlungen der Betriebskosten gilt § 556 Abs. 3 BGB entsprechend.

Zu den neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragenden Betriebskosten und Entgelten gehören – ggf. anteilig – auch die Kosten für elektrischen Strom und Gas und nach Nummer 11.1 der Zuschlag für Schönheitsreparaturen. Werden elektrischer Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme unmittelbar aus Anlagen des Landes bezogen, so ist der Berechnung der von der DienstwohnungsinhaberIn oder dem Dienstwohnungsinhaber zu tragenden Kosten ausnahmslos der ortsübliche Preis für die jeweils von ihr oder ihm verbrauchte Menge zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt, wenn die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber die in Satz 1 genannten Leistungen aus dem von einem Dritten entgeltlich bezogenen Kontingent des Dienstwohnungsgebers oder über den Dienstwohnungsgeber erwirkt.

17.1.2 Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung

Die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung werden von der hausverwaltenden Behörde auf die DienstwohnungsinhaberIn oder den Dienstwohnungsinhaber umgelegt. In den Fällen, in denen in einem Gebäude sowohl Diensträume als auch Dienstwohnungen vorhanden sind, sind dabei die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung der Behörde zu berücksichtigen.

Sind Wasserzähler für die einzelnen Dienstwohnungen nicht vorhanden, so sind die Kosten in der Regel nach der Zahl der in der Dienstwohnung wohnenden Personen umzulegen. Hierbei ist ein Verbrauch von 4 m³ je Person und Monat der zum Haushalt gehörenden Personen zu berücksichtigen. Die hausverwaltende Behörde kann einen anderen Umlegungsmaßstab anwenden, wenn dieser ortsüblich ist. Die ermittelte Wassermenge ist Grundlage für die Kostenermittlung des Frischwasserverbrauchs und der Abwasserbeseitigung.

17.1.3 Kostenverteilung bei zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage

Die hausverwaltende Behörde legt die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungs- oder einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage oder entsprechender Fernversorgung auf die DienstwohnungsinhaberIn oder den Dienstwohnungsinhaber um.

Sind Wärmemesser vorhanden, so sind die Heiz- und Warmwasserkosten gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 HeizkostenV⁹) einheitlich in Höhe von 40 % als sog. Grundkosten und in Höhe von 60 % nach dem erfassten Verbrauch auf die DienstwohnungsinhaberIn oder den Dienstwohnungsinhaber zu verteilen. Die Grundkosten sind bei Heizkosten nach der Wohn- oder Nutzfläche der beheizbaren Räume, bei Warmwasser nach der Wohn- oder Nutzfläche zu ermitteln. Ein beheizbarer Raum liegt vor, wenn er mit mindestens einem Heizkörper ausgestattet ist. Hiervon unberührt bleiben mit Einwilligung des MF bereits getroffene abweichende Regelungen.

Sind Wärmemesser nicht vorhanden, so sind

- a) die Heizkosten nach Quadratmetern Wohnfläche der beheizbaren Räume,
- b) die Kosten der Warmwasserversorgung nach dem Verhältnis der Wohnflächen, die der Festsetzung der Mietwerte zugrunde liegen, umzulegen.

⁷) Verordnung über die Aufstellung der Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. 5. 2012 (BGBl. I S. 958).

⁸) Hierzu gehören auch die Grundsteuer, die Beiträge an Deichverbände und an Unterhaltungsverbände, die die Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten haben.

⁹) Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) i. d. F. vom 5. 10. 2009 (BGBl. I S. 2350).

Breibt die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber die zentrale Heizungs- oder die zentrale Warmwasserversorgungsanlage selbst, so legt sie oder er die Kosten des Betriebes nach Maßgabe der vorangegangenen Absätze auf die beteiligten WohnungsinhaberInnen oder Wohnungsinhaber um; sind Wärmemesser nicht vorhanden, kann ein anderer Umlegungsmaßstab vereinbart werden.

Ergeben sich für die DienstwohnungsinhaberIn oder den Dienstwohnungsinhaber bei dem Betrieb einer zentralen Heizungsanlage trotz sparsamer Bewirtschaftung unzumutbare Härten, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag im Fall des Absatzes 2 den Umlegungsbetrag mindern. Die Heizkostenumlage (Absatz 2) darf in Ausnahmefällen bis zu dem Heizkostenbeitrag gemindert werden, der sich bei Anwendung der Nummer 17.1.4 Abs. 3 bis 6 ergäbe.

17.1.4 Entgelte bei Anschluss der zentralen Heizungsanlage an dienstliche Versorgungsleitungen

Ist eine Dienstwohnung an eine zentrale Heizungsanlage oder entsprechende Fernversorgung angeschlossen, die auch zur Beheizung von Diensträumen dient, so ist für die gelieferte Wärme ein Entgelt nach den folgenden Absätzen zu entrichten. Die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber hat das Entgelt auch zu entrichten, wenn zur Heizung der Dienstwohnung die während eines Produktionsvorgangs ohnehin anfallende Wärme genutzt wird; Entsprechendes gilt, wenn dem Land Rabatte eingeräumt wurden.

Wird die gelieferte Wärme durch Wärmemesser festgestellt, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen; der Berechnung sind die Betriebskosten zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme gilt Nummer 17.1.3 Abs. 2 entsprechend. Ergeben sich für die DienstwohnungsinhaberIn oder den Dienstwohnungsinhaber trotz sparsamer Wärmeentnahme unzumutbare Härten, so kann die Aufsichtsbehörde das Entgelt auf Antrag auf denjenigen Betrag herabsetzen, der sich bei Anwendung der nachfolgenden Absätze dieser Nummer ergäbe.

Kann die gelieferte Wärme ausnahmsweise nicht durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Heizkosten festzustellen, die im Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) für nicht an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossene Bundesmiet- und Bundesdienstwohnungen aufzuwenden waren. Das MF bestimmt jeweils nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes den nach Satz 1 für die endgültige Berechnung des Entgelts maßgebenden Betrag je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume.

Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Prozentsätze des endgültigen Jahresentgelts zu entrichten:

Monat	Prozentsatz
Januar	18,1
Februar	15,6
März	13,7
April	9,4
Mai	2,1
Juni	1,1
Juli	0,3
August	0,3
September	0,7
Oktober	9,0
November	13,0
Dezember	16,7.

Für Teile eines Monats beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

Bei der Berechnung des Entgelts ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Stufe	BesGr.	EntgeltGr. (TV-L/KR)	Wohnfläche in m ²
1	A 16, B 2 bis B 8, C 4, R 2 bis R 8	15 Ü	140
2	A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1	10 bis 15 sowie 10 a, 11 a, 11 b, 12 a	110
3	A 8 bis A 10	6 bis 9 sowie 7 a, 8 a, 9 a, bis 9 d	85
4	A 6 und A 7	5	75
5	A 1 bis A 5	1 bis 4 sowie 3 a, 4 a	55.

Nummer 14.3 Abs. 3 gilt entsprechend.

Das Entgelt ist nach den vorstehenden Absätzen auch zu berechnen, wenn die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber die zentrale Heizungsanlage aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

17.1.5 Entgelte bei Anschluss der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen

Wird die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie durch Messvorrichtungen ermittelt, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen; der Berechnung sind die Betriebskosten zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Verteilung der Kosten der Versorgung mit Warmwasser gilt Nummer 17.1.3 Abs. 2 entsprechend.

In Härtefällen kann die Aufsichtsbehörde das Entgelt für die Erwärmung des Wassers bis zu demjenigen Betrag herabsetzen, der sich bei Anwendung des nachfolgenden Absatzes ergäbe.

Wird die Warmwasserversorgungsanlage

- durch eine auch zur Heizung von Diensträumen dienende zentrale Heizungsanlage gespeist oder
- durch eine besondere Heizungsanlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet,

so beträgt das Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,83 % des jährlichen Heizungsentgelts nach den vorstehenden Absätzen. Ist die Dienstwohnung für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

Dies gilt entsprechend, wenn für die Warmwasserversorgung die während eines Produktionsvorgangs ohnehin anfallende Wärme genutzt wird oder dem Land Rabatte eingeräumt wurden.

17.1.6 Wartungen

Die für Heizungsanlagen vorgeschriebenen jährlichen Überprüfungen (Wartungen) können von den hausverwaltenden Behörden durch Wartungsverträge sichergestellt werden. Dabei sind auch die Lagerbehälter und Rohrleitungen auf Dichtigkeit zu überprüfen und Brenner, Brennerdüsen und Filter zu reinigen oder erforderlichenfalls zu ersetzen. Die Kosten der Wartung trägt die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber.

In Abständen von ca. 12 bis 15 Jahren und beim Wechsel der DienstwohnungsinhaberIn oder des Dienstwohnungsinhabers ist auf Veranlassung der hausverwaltenden Behörde die Reinigung der Heizöllagerbehälter durchzuführen, wobei die entstandenen Kosten von der DienstwohnungsinhaberIn oder dem Dienstwohnungsinhaber — ggf. anteilig — zu erstatten sind.

17.1.7 Antennenanlagen aller Art und Breitbandkabelanschlüsse

Die Einrichtung von Rundfunk- und Fernsehantennen, Breitbandkabelanschlüssen oder Satellitenempfangsanlagen durch die DienstwohnungsinhaberIn oder den Dienstwohnungsinhaber bedarf der Einwilligung der hausverwaltenden Behörde. Bei der Genehmigung ist die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber zu verpflichten,

- a) die Anlage in rechtlich zulässiger Weise technisch einwandfrei zu erstellen,
- b) die Errichtung und Wartung der Anlage auf eigene Kosten vorzunehmen und
- c) die Anlage bei Widerruf der Einwilligung oder bei Räumung der Wohnung auf ihre oder seine Kosten zurückzubauen und den ursprünglichen Gebäudezustand wiederherzustellen bzw. den Kabelanschluss auf ihre oder seine Kosten stillzulegen, wenn die NachfolgerIn oder der Nachfolger den Anschluss nicht übernehmen möchte.

Werden Gemeinschafts-Antennenanlagen zur Verfügung gestellt, so ist die Anbringung von Einzelantennen grundsätzlich nicht mehr zu gestatten.

17.2 Sonstige Entgelte

Befestigte Abstellplätze, Garagen und außerhalb der Dienstwohnung gelegene sonstige Räumlichkeiten und Gebäude sind der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber nur gegen Zahlung einer ortsüblichen Miete zu überlassen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 6. 5. 2013 — 106.2-60114/1-95 —

— **VORIS 78670** —

Bezug: RdErl. v. 10. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 358), zuletzt geändert durch Erl. v. 3. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 478)
— **VORIS 78670** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 1 werden die Worte „für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Worte „an landwirtschaftliche Unternehmen für investive Maßnahmen in Niedersachsen und Bremen“ ersetzt.
2. In Nummer 3.1 Abs. 1 erster Spiegelstrich wird die Angabe „50 v. H.“ durch die Angabe „35 v. H.“ ersetzt.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.2.4 wird die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „25 v. H.“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.2.5 wird die Angabe „30 v. H.“ durch die Angabe „35 v. H.“ ersetzt.
4. In Nummer 6.2.1 Satz 2 wird nach dem Wort „drei“ das Wort „vergleichbare“ eingefügt.
5. In der Anlage werden nach dem Abschnitt „Generelle Anforderung“ die folgenden Abschnitte eingefügt:

„Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtinder

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, sodass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Fall von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 v. H. der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 368

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; technische Sicherung des Bahnübergangs „Heiligenfelder Straße“ in Heiligenfelde

Bek. d. NLStBV v. 15. 5. 2013

— **3335-30224-VGH-BÜ „Heiligenfelder Straße“** —

Die Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH (VGH) hat den Einbau einer Lichtzeichenanlage in Bahn-km 22,106 der Strecke Hoya—Syke im Zuge der Heiligenfelder Straße (L 356) in der Gemarkung Heiligenfelde, Stadt Syke, gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 368

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Fuhse im Landkreis Celle****Vom 2. 5. 2013**

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), und des § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. § 91 Abs. 2 NWG wird verordnet:

§ 1**Überschwemmungsgebiet**

(1) Für die Fuhse wird in der Stadt Celle und den Samtgemeinden Flotwedel und Wathlingen ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt an der Grenze des Landkreises Celle zur Region Hannover und endet an der Bundesstraße 214 im Einmündungsbereich der Fuhse in die Aller.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus sieben Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000. Die Übersichtskarte und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarte und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den unteren Wasserbehörden des Landkreises Celle und der Stadt Celle sowie bei den Samtgemeinden Flotwedel und Wathlingen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2**Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Ausnahmen**

(1) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen werden ausgenommen:

- das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Fuhse bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten;
- das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken, außerdem das Aufstellen von Wildschutzzäunen für Aufforstungsflächen.

(2) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das gesetzlich festgestellte Überschwemmungsgebiet der Fuhse vom 22. 1. 1913 (Verzeichnis über die Wasserläufe zweiter Ordnung des Oberpräsidenten der Provinz

Hannover Nummer 276 Seite 21 vom 7. 4. 1913 auf Grundlage des § 268 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. 4. 1913), soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Braunschweig, den 2. 5. 2013

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

B a h n e m a n n

— Nds. MBL Nr. 18/2013 S. 369

**Die Anlage ist auf den Seiten 370/371
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung und Verstärkung des rechten Deiches
am Hauptfehnkanal in der Gemeinde Ostrhauderfehn,
Landkreis Leer**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 5. 2013
— GB VI O 2-62211-167-004 —**

Der Leda-Jümme-Verband beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des rechten Deiches am Hauptfehnkanal in der Gemeinde Ostrhauderfehn zwischen der Tobiasbrücke und der Schleuse auf ca. 1,9 km Länge von Deich-km 3 + 150 bis Deich-km 5 + 050 (Generalplan Küstenschutz von 1997).

Hierzu ist die Erhöhung des Deiches auf NN + 3,20 m (Ausbauhöhe) mit einer Kronenbreite von 3,0 m und daran angrenzenden Böschungen mit Neigungen von 1 : 3 binnendeichs und 1 : 4 außendeichs sowie Anlage einer Berme > 6,00 m durch binnenseitige Verbreiterung vorgesehen. Zwischen Deich-km 3 + 450 und Deich-km 3 + 700 sowie auf einer Länge von ca. 150 m um Deich-km 4 + 400 geschieht davon abweichend die Erhöhung in der vorhandenen Trasse durch Einbau einer Winkelstützwand.

Der Leda-Jümme-Verband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

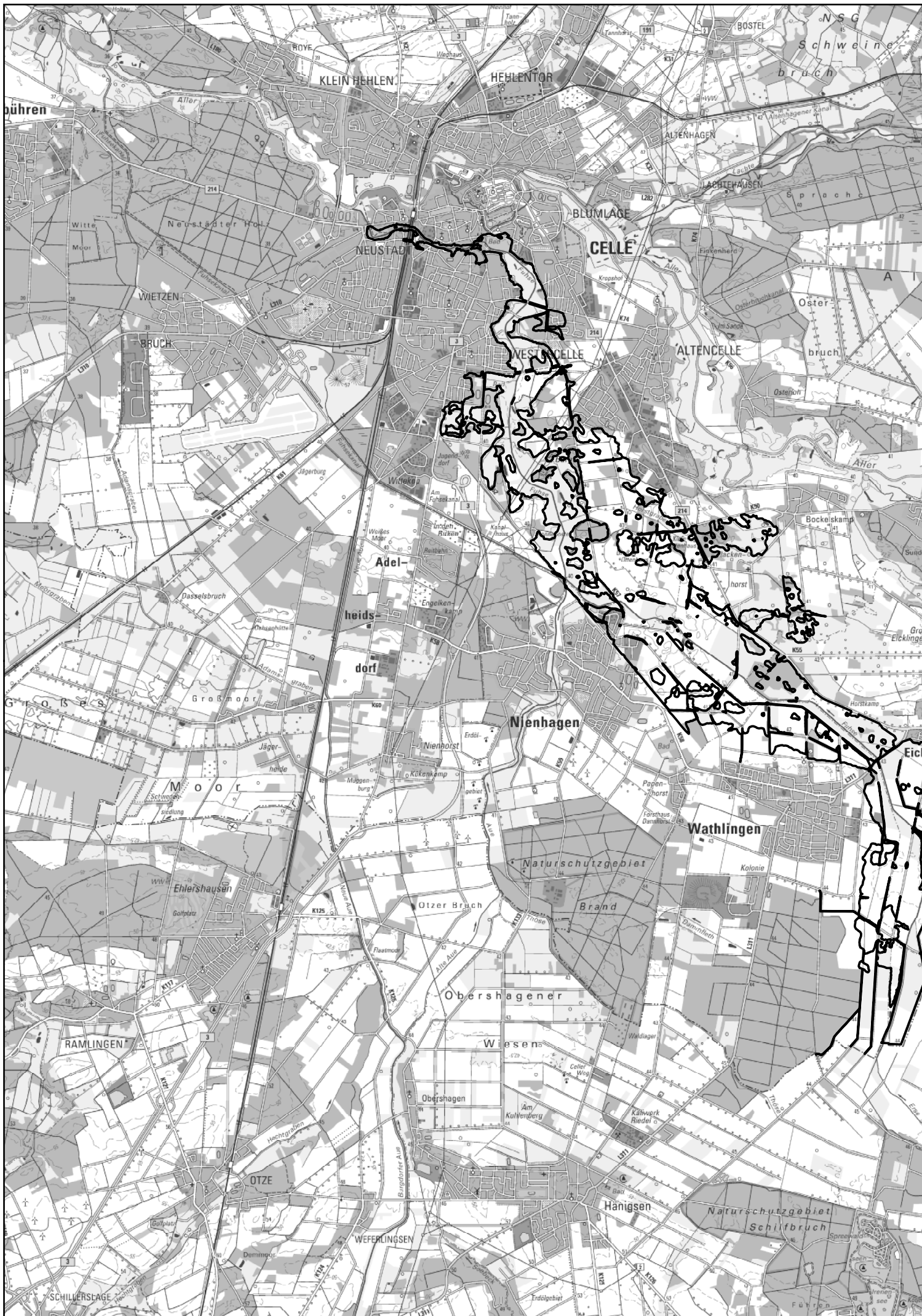
Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 18/2013 S. 369






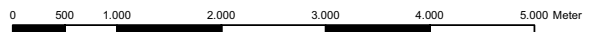
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fuhse im Landkreis Celle

Übersichtskarte

Legende

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Fuhse



1:50.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Braunschweig, den 02.05.2013
Az.: GB VI. 62023

Balchman

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG;
Neubau einer Stützwand am Allerufer in Celle
oberhalb der Rathsmühle**

**Bek. d. NLWKN v. 13. 5. 2013
— GB VI L 7-62025-491-005 —**

Im Zuge der geplanten Umsetzung städtebaulicher Infrastrukturmaßnahmen hat eine Untersuchung der Standsicherheit der linksseitigen Uferböschung der Aller zwischen der Brücke Hafenstraße und der Wehranlage der Rathsmühle zu dem Ergebnis geführt, dass die Böschung in ihrer jetzigen Form für die geplanten Infrastrukturmaßnahmen nicht stand-sicher ist. Für die erforderliche Standsicherheit ist durch die Stadt Celle der Bau einer 40 m langen Stützwand geplant. Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau nach § 68 WHG dar. Nach § 5 NUVPG ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 8 NUVPG zuständige Behörde.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Bau der Stützwand aus Stahlbeton.

Nummer 14 der Anlage 1 NUVPG ist für den hier geplanten Gewässerausbau maßgeblich. Nach der dortigen Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in Spalte 3 ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 NUVPG durchzuführen.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das durch die Stadt Celle geplante und beantragte Vorhaben gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 372

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
— Verlängerung der Unterschutzstellung —
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 3. 5. 2013 — 65438-3-1-3 —**

Bezug: AV v. 29. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 536)

Die nachfolgend genannte Fläche wurde am 29. 4. 2008 als Muschelkulturfläche genehmigt und zum Muschelkulturbezirk erklärt (siehe Bezugs-AV). Auf Antrag wird die Unterschutzstellung der Fläche um weitere zehn Jahre verlängert.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche zur Ausbringung von Kollektoren:

„Nördlich NWO-Zufahrtsbrücke“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 33,650'N / 008° 09,430'E
2. 53° 33,720'N / 008° 09,730'E
3. 53° 33,550'N / 008° 09,880'E
4. 53° 33,480'N / 008° 09,580'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 12,53 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 4. 2013 und endet am 29. 4. 2023.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt

Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 372

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
— Verlängerung der Unterschutzstellung —
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 3. 5. 2013 — 65438-3-1-3 —**

Bezug: AV v. 29. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 535)

Die nachfolgend genannte Fläche wurde am 29. 4. 2008 als Muschelkulturfläche genehmigt und zum Muschelkulturbezirk erklärt (siehe Bezugs-AV). Auf Antrag wird die Unterschutzstellung der Fläche um weitere zehn Jahre verlängert.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche zur Ausbringung von Kollektoren:

„Östlich Rüstersieler Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 34,460'N / 008° 08,710'E
2. 53° 34,520'N / 008° 08,990'E
3. 53° 34,200'N / 008° 09,240'E
4. 53° 34,170'N / 008° 08,960'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 19,69 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 4. 2013 und endet am 29. 4. 2023.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 372

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(IAV GmbH, Gifhorn)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 5. 2013
— G/12/047 —**

Die Firma IAV GmbH, Ingenieurgesellschaft für Auto und Verkehr, Nordhoffstraße 5, 38518 Gifhorn, hat mit Schreiben vom 2. 10. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I

S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Erweiterung des Prüffeldes III um sieben neue Motorenprüfstände beantragt. Die neuen Prüfstände haben eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 7 525 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 372

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abwasserverband Braunschweig, Biogasanlage Hillerse)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 5. 2013 — G/13/008 —

Der Abwasserverband Braunschweig, Celler Straße 22, 29682 Wendeburg, hat mit Schreiben vom 11. 2. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), für die Abdeckung von zwei Gärrückstandsspeichern mit jeweils einem Tragluftdach und die Anbindung an das Gassystem beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 373

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (LRD Löschmittel-Recycling und Umweltdienste GmbH & Co. KG, Harsefeld)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 5. 2013 — 4.1-CUX003174710 Wa —

Das GAA Lüneburg hat der Firma LRD Löschmittel-Recycling und Umweltdienste GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Gerhard Naujoks, Friedrich-Huth-Straße 26, 21698 Harsefeld, mit Bescheid vom 2. 5. 2013, Aktenzeichen: 12-023-01-4.1-CUX003174710-465 Wa, gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), i. V. m. § 1 sowie der Nummer 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrWG Anwendung finden, durch Konditionierung bis zu einer maximalen Durchsatzleistung von 9,9 Tonnen je Tag am Standort Harsefeld, Elsterhorst 12, Flur 5, Flurstück 169/1, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt

vom 30. 5. bis einschließlich 12. 6. 2013

in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Raum Nr. 0.306, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

— Samtgemeinde Harsefeld, Rathaus, Fachbereich III — Planen und Bauen —, Raum 122, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld,

montags bis mittwochs	7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.30 bis 18.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 373

Anlage

Genehmigungsentscheidung

I. Änderungsgenehmigung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin)

LRD

Löschmittel-Recycling u. Umweltdienste GmbH, Friedrich-Huth-Str. 26, 21698 Harsefeld,

auf Antrag vom 5. 5. 2012 die Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, durch Konditionierung bis zu einer maximalen Durchsatzleistung von 9,9 Tonnen je Tag auf dem Grundstück:

PLZ, Ort:	21698 Harsefeld, Elsterhorst 12
Gemarkung:	Harsefeld
Flur:	5
Flurstück:	169/1.

2. Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen und Anlagenteile, die Gegenstand der Genehmigung sind:

- Erhöhung der Annahmekapazität auf maximal 75 Tonnen gefährlicher Abfälle pro Tag.
- Anpassung der Lagerkapazität auf nunmehr maximal 149 Tonnen gefährlicher Abfall und 500 Tonnen nicht gefährlicher Abfall.
- Teilweise Neugliederung der bestehenden Halle 1: Hier werden Pulver-, Schaum-, Wasser- und Halonlöschgeräte sowie Löschmitteldosen gelagert und behandelt.
- Die Bereiche Überdachung 1 und Überdachung 2 werden ausschließlich zur Lagerung von Abfällen genutzt. Die Überdachung 2 wird neu errichtet.
- Der bestehende Lagerbereich für Kaliumsulfat-Schlamm (BE 9.1) sowie die Mischanlage zur Herstellung von Dünger (BE 9.2) werden in eine neu zu errichtende Halle (Halle 3) verlegt.
- Nutzungsänderung einer vorhandenen Lagerhalle (Halle 2). Hier werden künftig Feuerlöscher, denen das Löschmittel zuvor entnommen wurde, zerlegt und die hierbei entstehenden nicht gefährlichen Abfälle (Metalle, Gummi, Kunststoffe) gelagert. Des Weiteren wird ein Technikumbereich (BE 10) zur Entwicklung und Erprobung neuer Entsorgungs- und Behandlungsverfahren eingerichtet.

3. In der Anlage wird nur die Annahme der in Anhang 2*) zu diesem Bescheid aufgeführten Abfälle entsprechend den genannten Abfallschlüsseln aus dem Herkunftsbereich „Feuerlöschgeräte und -anlagen sowie Löschmittel“ zugelassen sowie Kaliumsulfatschlamm (Positivkatalog der Eingangsstoffe/Input).

4. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Anhang 1*) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 75 NBauO (alte Fassung) des Landkreises Stade mit ein.

6. Sicherheitsleistung:

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Anlagenbetreiberin nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, vor Inbetriebnahme Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft — alternativ zu selbstschuldnerisch: unter dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage — einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von 40 000,— Euro (in Worten: vierzigtausend Euro) leistet.

Die Bürgschaftsurkunde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Im Fall des Wechsels des Anlagenbetreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine in der Höhe durch die Behörde neu festzulegende Sicherheit geleistet hat.

7. Kostenentscheidung:

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

8. Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf § 16 des BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Hinweis:

Eine Fassung des Genehmigungsbescheides ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns — Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Lüneburg—Celle—Cuxhaven“ einsehbar.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 5. 2013
— 40211/1-7.32-6; 12-095-01 —**

Die Firma Molkerei Ammerland eG, Oldenburger Landstraße 1 a, 26215 Wiefelstede, hat mit Antrag vom 16. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Behandlung oder Bearbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert auf dem Betriebsgrundstück in 26215 Wiefelstede, Ortsteil Dringenburg, Oldenburger Landstraße 1 a, Gemarkung Wiefelstede, Flur 4, Flurstücke 9/4, 10/3, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/17 und 11/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung von derzeit unter 2 100 t/d auf 3 500 t/d Rohmilch als Jahresdurchschnittswert,
- Errichtung und Betrieb einer zweiten Milchtrocknungsanlage (Sprühtrockner),
- Errichtung und Betrieb eines neuen Milchpulverlagers mit Verladung,
- Errichtung und Betrieb einer neuen CIP-Anlage (cleaning in place),
- Errichtung und Betrieb einer Tankplatte für vier Lager tanks für Molkenkonzentrat,
- Errichtung einer neuen Siloverladung,
- Umnutzung des vorhandenen Pulverlagers in eine neue Absackanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 374

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 5. 2013
— 12-095-01 + 02; 3.1/Go-40211/1-7.32-06 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Molkerei Ammerland eG mit der Entscheidung vom 24. 4. 2013 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch in 26215 Wiefelstede, Oldenburger Landstraße 1 a, gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war u. a. die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von derzeit 2 100 Tonnen Milcheinsatz pro Tag auf 3 500 Tonnen pro Tag.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 30. 5. bis einschließlich 12. 6. 2013** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer-Nr. 419,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
- **Gemeinde Wiefelstede**, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, Rathaus, Zimmer 20 (1. OG),
montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2013 S. 374

Anlage

Tenor:

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹); Antrag vom 16. 7. 2012 auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I.

Entscheidung

Der Antragstellerin Molkerei Ammerland eG, Oldenburger Landstraße 1 a, 26215 Wiefelstede-Dringenburg, wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides, aufgrund des Antrages vom 16. 7. 2012, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 12. 4. 2013, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 3 500 Tonnen Milch pro Tag erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung:

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung von derzeit 2 100 t/d auf 3 500 t/d Rohmilch als Jahresdurchschnittswert,
- Errichtung und Betrieb einer zweiten Milchtrocknungsanlage (Sprühtrockner),
- Errichtung und Betrieb eines neuen Milchpulverlagers mit Verladung,
- Errichtung und Betrieb einer neuen CIP-Anlage (cleaning in place),
- Errichtung und Betrieb einer Tankplatte für vier Lager tanks für Molkenkonzentrat,
- Errichtung einer neuen Siloverladung,
- Umnutzung des vorhandenen Pulverlagers durch die Aufstellung einer neuen Absackanlage.

Standort der Anlage:

Ort: 26215 Wiefelstede-Dringenburg
 Straße: Oldenburger Landstraße 1 a
 Gemarkung: Wiefelstede
 Flur: 4
 Flurstücke: 9/4, 10/3, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/17, 11/2.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbekanntgebens und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen mit ein:

- Wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 107 Nds. Wassergesetz (NWG): Genehmigung zur Verlegung des bestehenden Regenrückhaltebeckens nördlich der neuen Trocknungsanlage und Neuherstellung gemäß dem „Antrag auf Genehmigung zur Herstellung/Änderung einer Grundstücks-Entwässerungsanlage“,
- Baugenehmigung gemäß § 75 NBauO.
 Gleichzeitig wird die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 73, einschließlich 1. und 2. Änderung, der Gemeinde Wiefelstede gemäß § 31 Abs. 2 BauGB dahingehend erteilt, dass die festgesetzte GRZ von 0,5 auf 0,54 überschritten werden darf.

¹) Die zitierten Vorschriften werden in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung geltenden Fassung angewendet. Eine Ausnahme besteht bei den Vorschriften der NBauO. Diese werden gem. § 86 Abs. 1 NBauO vom 3. 4. 2012 in der Fassung vom 10. 2. 2003, zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 10. 11. 2011, angewendet.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Rechtsprechung

Staatsgerichtshof

Leitsätze zum Urteil vom 29. 4. 2013
 — StGH 2/12 —

1. Die Jugendhilfeumlage (§ 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG) als Sonderumlage im Rahmen der Regionsumlage verletzt nicht das Recht der betroffenen Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung gem. Art. 58 NV. Der Gesetzgeber hat den ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraum nicht überschritten.
2. Die Jugendhilfeumlage verstößt weder gegen das Willkürverbot noch gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit; sie verletzt auch nicht das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung.
3. Der Staatsgerichtshof lässt offen, ob das zum kommunalen Finanzausgleich entwickelte Verbot der Übernivellierung auf die Jugendhilfeumlage anwendbar ist.
4. Die vom Gesetzgeber bei der Ermittlung der Jugendhilfeumlage gewählte Anknüpfung an die Aufwendungen für das Jugendamt der Region im vorvergangenen Jahr würde sich für den Fall als sachwidrig erweisen, dass sich zwischen dem Bezugsjahr und dem Festsetzungsjahr die Zahl der Gemeinden ohne eigenes Jugendamt verringert. Insoweit ist jedoch eine verfassungskonforme Auslegung möglich.
5. Ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz liegt nicht deshalb vor, weil § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG keine Regelung trifft, nach welchem Maßstab die betroffenen Gemeinden die Jugendhilfeumlage aufzubringen haben. Es reicht aus, dass das NFAG eine entsprechende Regelung enthält.
6. Die Aufbringung der Jugendhilfeumlage nach Maßgabe der Finanzkraft der betroffenen Gemeinden ist nicht sachwidrig.

Urteil

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerden der

1. Stadt B.,
2. Stadt G.,
3. Stadt H.,
4. Gemeinde I.,
5. Stadt N.,
6. Stadt P.,
7. Stadt S.,
8. Gemeinde U.,
9. Gemeinde W.,
10. Gemeinde W.,
11. Stadt W.,

— Beschwerdeführerinnen —,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...
 gegen

§ 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), Satz 5 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 160 Abs. 4 Satz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl.

S. 576), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 2013

für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

A.

Die Beschwerdeführerinnen sind 11 Städte und Gemeinden aus der Region Hannover, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und dementsprechend kein eigenes Jugendamt unterhalten. Sie wenden sich gegen die Einführung einer „Sonderumlage“ im Rahmen der Berechnung der Regionsumlage durch § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279). Die Umlage ist den regionsangehörigen Gemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind (im Folgenden auch: Gemeinden ohne eigenes Jugendamt), auferlegt worden. Weiterhin greifen die Beschwerdeführerinnen die Regelung des § 160 Abs. 4 Satz 7 NKomVG in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) an, nach der die Region Hannover die Sätze 5 und 6 dieser Bestimmung auf weitere Aufgaben und Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) anwenden und damit an die regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt weitgehende Erstattungen leisten kann.

I.

Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) erfüllen Landkreise und kreisfreie Städte (örtliche Träger) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt. Darüber hinaus sind örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 AG KJHG die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (1993) bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. Absatzes 1 erfüllt haben. Das zuständige Ministerium hat die Bestimmung zum örtlichen Träger zurückzunehmen, wenn die Gemeinde dies beantragt oder ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet ist.

Am 1. Januar 2012 waren in Niedersachsen auf der Grundlage dieser Zuständigkeitsnorm außerhalb der Region Hannover die 37 Landkreise, die 8 kreisfreien Städte und die Stadt Göttingen für die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Neben der Region Hannover verfügten die Landeshauptstadt und 2 weitere regionsangehörige Gemeinden über ein eigenes Jugendamt. Außerhalb der Region Hannover nahmen von den etwa 440 Städten und Gemeinden nur 6 kreisangehörige Städte diese Aufgabe wahr. Bis zur Gründung der Region Hannover im Jahr 2001 hatten im ehemaligen Landkreis Hannover lediglich die Städte B. und L. ein eigenes Jugendamt unterhalten.

Die Finanzierung der Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe erfolgte im Rahmen der allgemeinen Finanzierungsinstrumente der Kommunen.

II.

Durch das Gesetz über die Region Hannover (RegHanG) vom 5. Juni 2001 ist die Region Hannover gebildet worden. Sie besteht aus den Gemeinden im Gebiet der Region Hannover (dem früheren Landkreis Hannover) und der Landeshauptstadt Hannover. Ihrer Rechtsnatur nach ist die Region Hannover – ebenso wie die Landkreise – ein Gemeindeverband und eine Gebietskörperschaft. Sie weist Parallelen zu einem Landkreis auf, unterscheidet sich von diesem aber dadurch, dass sie die Landeshauptstadt Hannover einschließt. Auf die anderen regionsangehörigen Gemeinden waren nach § 5 Satz 2 RegHanG die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt war (§ 5 Satz 2 RegHanG). Für die Region Hannover fanden die für Landkreise geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit in dem Gesetz über die Region Hannover nichts anderes bestimmt war (§ 3 Abs. 3 Satz 1 RegHanG).

Nach § 8 Abs. 6 Satz 1 RegHanG war die Region Hannover der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dazu nicht regionsangehörige Gemeinden bestimmt worden waren. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der Region Hannover dezentral auch von weiteren regionsangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden können. Dementsprechend regelte § 11 Abs. 4 RegHanG, dass Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Stadt S. auf Antrag zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden konnten.

Um den regionsangehörigen Gemeinden die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe zu erleichtern (vgl. Nds. LT-Drs. 14/3010, S. 5) und um einen angemessenen Lastenausgleich innerhalb der Region zu gewährleisten (vgl. Nds. LT-Drs. 14/1880, S. 79), hat der Gesetzgeber im RegHanG spezielle Finanzierungsregelungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe aufgestellt. So hat die Region Hannover nach § 8 Abs. 6 Satz 4 RegHanG anderen regionsangehörigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 v. H. der Personal- und Sachkosten für Leistungen nach den §§ 19, 21, 29–35 a, 41–43, 52, 55, 56, 59 und 90 Abs. 3 SGB VIII zu gewähren. Hierbei handelt es sich um gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21), soziale Gruppenarbeit (§ 29–35 a), Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41–43), Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52), Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (§ 55 und 56), Beurkundungen (§ 59) und pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90 Abs. 3).

Voraussetzung für die Kostenerstattung war nach § 8 Abs. 6 Satz 5 RegHanG, dass die regionsangehörigen Gemeinden ihre Jugendhilfeplanung mit der Region Hannover abstimmen und ihr den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII übertragen. Weiterhin konnte die Region Hannover nach § 8 Abs. 6 Satz 6 RegHanG die Anwendung der Sätze 4 und 5 auf weitere Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII erstrecken.

Aufgrund der genannten Regelungen hätten von den insgesamt 21 regionsangehörigen Städten und Gemeinden 7 weitere die Möglichkeit gehabt, ein eigenes Jugendamt einzurichten und entsprechende Kostenerstattungen von der Region zu erhalten. Tatsächlich machten in der Folge 3 regionsangehörige Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch und ließen sich zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen. Damit gibt es zurzeit 7 Jugendämter in der Region Hannover: das Jugendamt der Region Hannover, das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover sowie 5 weitere Jugendämter in den 20 übrigen regionsangehörigen Gemeinden.

III.

Mit dem NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), das am 1. November 2011 in Kraft trat, fasste der Gesetzgeber die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden unterschiedlichen Kommunalgesetze zusammen. Dementsprechend trat das RegHanG mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Die Regelungen über die Aufgabenverteilung in der Region Hannover im Bereich der Jugendhilfe sowie die Bestimmungen über Erstattungsansprüche der regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt hat das NKomVG weitgehend aus dem RegHanG übernommen. So entspricht § 160 Abs. 4 NKomVG inhaltlich § 8 Abs. 6 Satz 3 RegHanG. In der Fassung des Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat § 160 Abs. 4 NKomVG folgenden Wortlaut:

„1Die Region Hannover ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dazu nicht regionsangehörige Gemeinden bestimmt worden sind. 2Sie ist Träger zentraler Einrichtungen und Leistungsangebote auch für das Gebiet anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe, soweit diese eine solche Aufgabenübernahme mit ihr vereinbart haben. 3Sie ist ferner dafür zuständig, die Jugendhilfeplanung innerhalb der Region Hannover durch eine Rahmenplanung aufeinander abzustimmen, auch mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und mit der überörtlichen Planung. 4Die Region Hannover ist auch zuständig für die Förderung der auf ihrer Ebene bestehenden Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse. 5Anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gewährt sie auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 Prozent der

Personal- und Sachkosten für Leistungen nach den §§ 19, 21, 29 bis 35 a, 41 bis 43, 52, 55, 56, 59 und 90 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).⁶Voraussetzung dafür ist, dass diese Träger ihre Jugendhilfeplanung mit der Region Hannover abstimmen und ihr den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII übertragen.⁷Die Region Hannover kann die Sätze 5 und 6 auf weitere Aufgaben und Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs anwenden.“

In der nunmehr geltenden Fassung entspricht auch der von den Beschwerdeführerinnen angegriffene § 160 Abs. 4 Satz 7 NKomVG der früheren Gesetzesfassung. Ebenfalls keine wesentlichen Änderungen ergaben sich aus der Übernahme des § 11 Abs. 4 RegHanG in § 163 Abs. 4 NKomVG. § 163 Abs. 4 NKomVG lautet:

„1Neben den in § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe können auf Antrag auch die übrigen regionsangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Stadt Springe durch das zuständige Ministerium hierzu bestimmt werden.²Die Bestimmung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn die Gemeinde dies beantragt.“

Eine wesentliche Änderung hat jedoch die Vorschrift über die Erhebung der Regionsumlage erfahren. Der von den Beschwerdeführerinnen angegriffene § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG trifft eine Sonderregelung im Bereich der Aufwendungen für die Jugendhilfe. Hierdurch wollte der Gesetzgeber eine Benachteiligung der regionsangehörigen Städte und Gemeinden beseitigen, die selbst die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnehmen. § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG trat mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und hat in der durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) geänderten Fassung folgenden Wortlaut:

„4Ebenfalls abweichend von den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ist die Regionsumlage des Weiteren so zu berechnen, dass ein nach Maßgabe des Satzes 5 zu bestimmender Betrag allein von den regionsangehörigen Gemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, getragen wird.⁵Zur Bestimmung des Betrages nach Satz 4 wird von einem Betrag in Höhe der nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen der Region für die Erbringung der von § 160 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 erfassten Leistungen aus dem zur betreffenden Regionsumlage vorvergangenen Jahr ein Betrag in Höhe des Prozentsatzes abgezogen, der den regionsangehörigen Gemeinden, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, nach § 160 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 als Kostenausgleich erstattet worden ist.“

Nach der gesetzlichen Regelung tragen die Gemeinden mit eigenem Jugendamt nach wie vor die Aufwendungen für einen Teil der von ihnen durch ihr Jugendamt erbrachten Leistungen vollständig. Für die in § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG genannten Leistungen tragen sie mindestens 20 % der Aufwendungen selbst. Die übrigen bis zu 80 % der (von der Region erstatteten) Aufwendungen tragen ebenfalls — wie zuvor — alle regionsangehörigen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft im Rahmen der allgemeinen Regionsumlage. Die Aufwendungen für das Jugendamt der Region für die Erbringung der in § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG genannten Leistungen tragen nunmehr in Höhe von mindestens 20 % — korrespondierend zu der Selbstbeteiligungsquote der Gemeinden mit eigenem Jugendamt — ausschließlich die regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. Die verbleibenden bis zu 80 % der genannten Aufwendungen für das Jugendamt der Region tragen alle regionsangehörigen Gemeinden über die Regionsumlage nach ihrer Finanzkraft.

Von den Beschwerdeführerinnen haben lediglich 3 Gemeinden — nämlich die Städte B., N. und W. — mehr als 30 000 Einwohner.

B.

I.

Die Beschwerdeführerinnen erheben Verfassungsbeschwerden gem. Art. 54 Nr. 5 der Niedersächsischen Verfassung (NV) i. V. m. § 8 Nr. 10 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) mit den Anträgen,

1. § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG (Nds. GVBl. S. 576) für unwirksam zu erklären;
2. § 160 Abs. 4 Satz 7 NKomVG für unwirksam zu erklären;
3. hilfsweise festzustellen, dass § 160 Abs. 4 Satz 7 und § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG mit Art. 57 Abs. 1 NV nicht vereinbar sind.

1. Die Beschwerdeführerinnen sind der Auffassung, die angegriffene Norm des § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG sei formell nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und damit nichtig. Die diesbezügliche Beschlussfassung des Landtags sei ohne vorherige Anhörung der Beschwerdeführerinnen erfolgt. Deren Anhörung wäre jedoch erforderlich gewesen, da die mit § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG eingeführte „Sonderumlage“ unmittelbar und schwerwiegend in die Finanzkraft der betroffenen Gemeinden eingreife. Das in Art. 57 Abs. 6 NV normierte Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände reiche nicht aus, um die Rechte der Beschwerdeführerinnen zu wahren.

Der Gesetzgeber habe mit der Einführung der Jugendhilfeumlage als Sonderumlage, die nur von den regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt aufzubringen sei, den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum überschritten. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe obliege im Ausgangspunkt der Region Hannover. Diese sei für das Regionsgebiet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit der originäre Kostenträger. Die regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt trügen mit der Jugendhilfeumlage somit nicht etwa einen Teil der Kosten, die sie selbst verursachten. Durch die Jugendhilfeumlage würden die regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt vielmehr dazu herangezogen, Aufwendungen zu tragen, die allein die Region zu finanzieren habe. Die Jugendhilfeumlage als Sonderumlage verletze damit das Gebot der Systemgerechtigkeit. Zudem habe der Gesetzgeber in der Region Hannover mit der Jugendhilfeumlage eine zweite Umverteilungsebene geschaffen. Gewinner dieser Regelungen seien die finanzstarken Gemeinden mit eigenem Jugendamt, Verlierer die finanzstarken Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Bei seiner Entscheidung über die Einführung der Jugendhilfeumlage sei der Gesetzgeber von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Entgegen seiner Einschätzung habe vor Einführung der Jugendhilfeumlage eine Doppelbelastung oder eine sonstige finanzielle Benachteiligung der regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt nicht bestanden. Die regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt hätten zwar bis zur gesetzlichen Neuregelung in § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG einen angemessenen Kostenausgleich nur bis zu 80 % der ihnen entstehenden Aufwendungen für die eigenen Jugendämter erhalten. Dies habe zu einem Verbleiben eines „Eigenanteils“ in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten geführt. Hierin liege aber keine Benachteiligung, da sich die betreffenden Gemeinden in Kenntnis der finanziellen Belastungen freiwillig für die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes entschlossen hätten. Zudem entspreche der Eigenanteil, den die regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zu tragen hätten, in etwa der Aufgabenverteilung zwischen der Region und diesen Gemeinden, die nur einen Teil der Aufgaben der Jugendhilfe wahrnahmen.

Die Regelung in § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG verletze darüber hinaus das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung. Sie privilegiere ohne hinreichenden sachlichen Grund regionsangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt und benachteilige regionsangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. Dies gelte insbesondere für die regionsangehörigen Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern. Diese könnten aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl keinen Antrag nach § 165 NKomVG stellen, zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt zu werden. Diese Gemeinden seien zudem aus rechtlichen Gründen daran gehindert, sich zusammenzuschließen, um so zusammen die Einwohnergrenze von 30 000 zu überschreiten und gemeinsam die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Dies ergebe sich zum einen aus § 69 Abs. 3 und 4 SGB VIII, zum anderen aus §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Zudem habe der Gesetzgeber die vom Staatsgerichtshof im „Göttingen-Urteil“ vom 16. Mai 2001 (— StGH 6/99 u. a. —, NStGH 4, 31) statuierte Begründungspflicht verletzt. Danach habe der Gesetzgeber seine Entscheidungen im Rahmen des legislativen Gestaltungsspielraums plausibel und nachvollziehbar zu begründen, wenn er die bisher geltenden Regelungen für einen Teil der betroffenen Gemeinden unter Aufrechterhaltung der Regelungen für die übrigen Gemeinden verändere. Dieser Begründungspflicht sei der Gesetzgeber vorlegend nicht nachgekommen.

Weiterhin verstoße die Jugendhilfeumlage gegen das in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs herausgearbeitete Verbot der Übernivellierung. Nach der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs dürfe eine finanzstarke Gemeinde

nicht schlechter dastehen als eine finanzschwache. Durch die Einführung der Jugendhilfeumlage komme es jedoch zu Änderungen in der bisherigen Finanzkraftreihenfolge der regionsangehörigen Gemeinden. Das ergebe sich aus den von den Beschwerdeführerinnen vorgelegten Aufstellungen.

Darüber hinaus sehen sich die Beschwerdeführerinnen unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber kreisangehörigen Gemeinden außerhalb der Region Hannover, die ebenfalls über kein eigenes Jugendamt verfügten, benachteiligt. Indem sich die Regelung des § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG auf die Gemeinden in der Region Hannover beschränke, verstoße sie gegen den allgemeinen Grundsatz, dass gleich gelagerte Fälle auch gleich behandelt werden sollten.

Schließlich sei auch die konkrete Ausgestaltung der Jugendhilfeumlage verfassungswidrig. So verstoße es gegen das Willkürverbot, dass der Gesetzgeber in § 166 Abs. 3 Satz 5 NKomVG als verbindliche Grundlage für die Berechnung der Jugendhilfeumlage die Verhältnisse des vorvergangenen Jahres festgelegt habe, ohne die jeweils aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Zudem treffe das NKomVG unter Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz keine Regelung darüber, nach welchem Maßstab die regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt die Jugendhilfeumlage aufzubringen hätten. Der Gesetzgeber wäre jedoch von Verfassungs wegen dazu verpflichtet gewesen, insoweit im NKomVG eine ausdrückliche Regelung zu treffen.

Gehe man wie der Gesetzgeber und die Landesregierung davon aus, dass die regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt die Jugendhilfeumlage nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufbringen müssten und nicht nach Maßgabe der sehr unterschiedlichen konkreten Kostenverursachung, wäre dies sachwidrig. Insoweit hätte es näher gelegen, eine Regelung wie in § 56 der Kreisordnung (KrO) Nordrhein-Westfalens zu treffen.

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerden gegen § 160 Abs. 4 Satz 7 NKomVG richteten, stehe deren Zulässigkeit nicht der Umstand entgegen, dass die genannte Regelung mit der früheren Gesetzesfassung des § 8 Abs. 6 Satz 6 RegHanG wortgleich sei. Insoweit sei die in der genannten Vorschrift eröffnete Befugnis der Region, Erstattungsleistungen gegenüber den regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt auf weitere Leistungen nach dem SGB VIII auszudehnen, für sich genommen unproblematisch. Für die Beschwerdeführerinnen ergebe sich jedoch eine zusätzliche Belastungswirkung des § 160 Abs. 4 Satz 7 NKomVG durch das Zusammenspiel mit der in § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG neu eingeführten Jugendhilfeumlage. Falls die Region von der Möglichkeit Gebrauch mache, an die Gemeinden mit eigenem Jugendamt weitergehende Erstattungen zu leisten, erhöhe sich zugleich die Jugendhilfeumlage, die allein von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt aufzubringen sei und damit die finanzielle Belastung der Beschwerdeführerinnen. Diese zusätzliche und einseitige Belastungswirkung reiche nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 2012 (LVG 23/10, www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de) aus, um die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach § 36 Abs. 2 StGHG neu in Gang zu setzen. Die beschriebene zusätzliche Belastung durch die erhöhte Jugendhilfeumlage als Sonderumlage würde die sachwidrige finanzielle Belastung der Beschwerdeführerinnen weiter erhöhen, sodass die Verfassungsbeschwerde auch insoweit begründet sei.

II.

Der Niedersächsische Landtag hat mit Beschluss vom 27. September 2012 von einer Stellungnahme abgesehen.

III.

Die Niedersächsische Landesregierung hat zu der Verfassungsbeschwerde Stellung genommen.

1. Die Verfassungsbeschwerden seien unbegründet, soweit sie sich gegen § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG richteten. Die angegriffene Vorschrift sei in einem formell ordnungsgemäßen Verfahren erlassen worden. Der Landtag habe die kommunalen Spitzenverbände in Übereinstimmung mit Art. 57 Abs. 6 NV angehört. Diese Anhörung sei verfassungsrechtlich ausreichend.

Die Jugendhilfeumlage verstoße nicht gegen verfassungsrechtliche Vorgaben. Es bleibe dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen, wie er die horizontalen und vertikalen interkommunalen Finanzbeziehungen gestalte. Der Gesetzgeber habe

den ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraum mit der Einführung der Jugendhilfeumlage als Sonderumlage nicht überschritten. Dies gelte auch für deren konkrete Ausgestaltung.

Der Gesetzgeber habe bereits mit der regionspezifischen Finanzierungsregelung, nach der die Region für bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten des gemeindlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem SGB VIII aufkomme, bewusst einen Anreiz für die regionsangehörigen Gemeinden geschaffen, diese Aufgabe von der Region zu übernehmen. Die dazu bereiten Gemeinden hätten lediglich einen Eigenanteil zu tragen, der eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung gewährleiste. Demgegenüber hätten die im übrigen Landesgebiet zuständigen kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt die Finanzierung dieser Aufgabe eigenständig zu bewältigen.

Die von den Beschwerdeführerinnen angegriffene Regelung in § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG habe die bereits bestehende regionspezifische Finanzierungsregelung lediglich ergänzt. Trotz einer Kostenübernahme von bis zu 80 % durch die Region sei die Übernahme der Aufgaben der Jugendhilfe nur für wenige regionsangehörige Gemeinden attraktiv gewesen. Indem nun die Gemeinden mit eigenem Jugendamt teilweise von der Regionsumlage entlastet würden, erführen diese eine höhere finanzielle Unterstützung. Hierdurch werde ein weiterer Anreiz für die Gemeinden ohne eigenes Jugendamt geschaffen, auf ihren Antrag zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt zu werden. Darüber hinaus sollten die Gemeinden mit eigenem Jugendamt dazu motiviert werden, diese Aufgabe auch weiterhin wahrzunehmen.

Die angegriffene Regelung sei zur Erreichung eines legitimen Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich. Zweck der gesetzlichen Neuregelung des § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG sei es, die durch die Aufgabenübernahme und die damit einhergehende finanzielle Doppelbelastung entstandene Benachteiligung der Gemeinden mit eigenem Jugendamt im Wege eines interregionalen Kostenausgleichs zu beseitigen.

Hierzu werde die Finanzierung der Jugendhilfe aus dem allgemeinen Umlageverbund herausgenommen und im Wege einer trägerschaftsorientierten Differenzierung der Kostenverteilung geregelt. Dies führe nicht zu einer sachwidrigen Belastung der regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. Diese würden nunmehr zwar in einem größeren Umfang als zuvor zur Finanzierung der Jugendhilfe herangezogen; ihre Belastung gehe aber keinesfalls über die Finanzierung dieser Aufgabe hinaus.

Anders als die Beschwerdeführerinnen meinten, ermögliche es die Regelung des § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG kleineren regionsangehörigen Gemeinden, im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit einer anderen Gemeinde oder mehreren anderen Gemeinden die entsprechende Mindesteinwohnergrenze von 30 000 zu erreichen und auf diese Weise die Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers gemeinsam zu übernehmen.

Schließlich verstoße die Regelung des § 166 Abs. 3 Satz 5 NKomVG auch nicht gegen das auf Art. 58 NV beruhende Verbot der „Übernivellierung“. Die von den Beschwerdeführerinnen behauptete „Rangstellenverschiebung“ der Gemeinden untereinander liege nicht vor. Jedenfalls seien die von den Beschwerdeführerinnen in den Vergleichstabellen dargestellten Werte ungeeignet, die behauptete Wirkungsweise der angegriffenen Regelungen zu belegen, da sie grundlegende Variablen des kommunalen Finanzausgleichs unberücksichtigt ließen.

Die zur Überprüfung gestellte Bestimmung verstoße ferner nicht gegen das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung. Es sei nicht schlechthin verboten, für verschiedene niedersächsische Gemeinden voneinander abweichende Regelungen zu treffen. Verboten sei lediglich eine willkürliche Ungleichbehandlung kommunaler Körperschaften. Die ausschließlich die regionsangehörigen Gemeinden betreffende Regelung sei durch regionale Besonderheiten in der Region Hannover sachlich gerechtfertigt.

Die Situation in der Region Hannover unterscheide sich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erheblich von der Situation der übrigen niedersächsischen Landkreise. Der Gesetzgeber habe im AG KJHG für das Land Niedersachsen eine Konzentration der Aufgaben der Jugendhilfe auf der Landkreisebene vorgesehen. Abweichend hiervon habe er im RegHanG für die Region Hannover von vornherein den Ansatz verfolgt, die regionsangehörigen Städte und Gemeinden zu stärken und zu einer möglichst ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe zu veranlassen. Diese Absicht komme in der Regelung zum Ausdruck, wonach – anders als im übrigen

Land Niedersachsen — in der Region Hannover alle Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern berechtigt seien, die Aufgaben der Jugendhilfe als örtliche Träger zu übernehmen.

Da valide Daten benötigt würden, sei es auch sachgerecht, dass bei der Ermittlung des Betrages nach § 166 Abs. 3 Satz 5 NKomVG (Jugendhilfeumlage) auf die Aufwendungen der Region im vorvergangenen Jahr zurückgegriffen werde. In dem Zeitpunkt, in dem die Region ihren Haushalt aufstelle und über die Höhe der Regionsumlage beschließe, lägen die Daten des vergangenen Jahres noch nicht vor. Zwar sei die Heranziehung der Daten des vorvergangenen Jahres nicht von höchster Aktualität, es würden damit aber — wenn auch mit Verzögerung — Ist-Daten und keine bloßen Planzahlen zugrunde gelegt.

Es sei ebenfalls sachgerecht und nicht systemwidrig, dass die regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt die Jugendhilfeumlage nach Maßgabe ihrer jeweiligen Finanzkraft und nicht nach Maßgabe der tatsächlichen durch die jeweilige Gemeinde verursachten Kosten aufzubringen hätten. Dadurch werde der Ausgleichsgedanke der Jugendhilfeumlage besonders hervorgehoben.

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerden gegen § 160 Abs. 4 Satz 7 NKomVG richteten, bestünden bereits Zweifel an deren Zulässigkeit. Die angegriffene Regelung entfalte für die Beschwerdeführerinnen keine eigenständige Beschwer. Die genannte Regelung sei zudem bereits wortgleich in § 8 Abs. 6 Satz 6 RegHanG vom 5. Juni 2001 enthalten gewesen. Soweit die Beschwerdeführerinnen argumentative Querverbindungen von § 160 Abs. 4 Satz 7 NKomVG zu § 166 NKomVG herstellten, seien die Beschwerden jedenfalls unbegründet.

IV.

In der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2013 haben Regionspräsident J. und die Leiterin des Fachbereichs Jugend der Region Hannover, B., als sachkundige Dritte Fragen des Staatsgerichtshofs und der Beteiligten zu dem Verfahren der Berechnung und Erhebung der Jugendhilfeumlage beantwortet.

C.

Die Verfassungsbeschwerden sind unbegründet.

I.

Die gegen § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG gerichteten Verfassungsbeschwerden sind zulässig, aber unbegründet.

1. Die gegen die genannte Regelung erhobene formell-rechtliche Rüge greift nicht durch. Die angegriffene Vorschrift des NKomVG ist in einem formell ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen. Die von den Beschwerdeführerinnen geltend gemachte Verletzung eines Anhörungsrechts liegt nicht vor.

Die verfahrensrechtliche Absicherung der verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsposition der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren wird durch Art. 57 Abs. 6 NV bewirkt, der eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zur Pflicht macht (Nds. StGH, Urteil vom 16. Mai 2001 — StGH 6/99 u. a. —, NSStGHE 4, 31, 49). Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat während des Gesetzgebungsverfahrens stattgefunden. Die Einführung der Jugendhilfeumlage in § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und FDP vom 4. Oktober 2010 (1. Nachtrag zur Vorlage 16 zu Nds. LT-Drs. 16/2510). Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände schriftlich Stellung genommen (Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 13. Oktober 2010, Vorlage 17 zu Nds. LT-Drs. 16/2510). Ein darüber hinausgehendes Anhörungsrecht einzelner Gemeinden sieht die Verfassung nicht vor. Ein solches Recht ist auch von Verfassung wegen nicht geboten.

2. Die von den Beschwerdeführerinnen erhobenen materiell-rechtlichen Rügen sind ebenfalls unbegründet.

Der Gesetzgeber hat mit der Jugendhilfeumlage als Sonderumlage, die nur von den regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt aufzubringen ist, den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum nicht überschritten.

a) Prüfungsmaßstab sind die Grundsätze, die der Staatsgerichtshof zu Art. 58 NV entwickelt hat, in entsprechender Anwendung.

aa) Die Niedersächsische Verfassung enthält mit Art. 57 Abs. 4 NV einerseits und mit Art. 58 NV andererseits zwei selbstständige Ausformungen der finanziellen Absicherung der kommunalen Gebietskörperschaften,

die sich auf verschiedene kommunale Aufgabenbereiche beziehen und auch ihrem Regelungscharakter nach verschieden sind (Nds. StGH, Beschluss vom 15. August 1995 — StGH 2, 3, 6 bis 10/93 —, NSStGHE 3, 136, 156 ff.). Art. 57 Abs. 4 NV regelt abschließend die Frage einer Aufgabenübertragung durch Landesgesetz und deren Finanzierung, Art. 58 NV regelt allgemein und umfassend die aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen (Nds. StGH, Urteil vom 16. Mai 2001 — StGH 6/99 u. a. —, NSStGHE 4, 31, 56 ff.).

Durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung vom 27. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 58) ist in Gestalt des Art. 57 Abs. 4 Satz 2 NV eine Vorschrift geschaffen worden, die den Gesetzgeber verpflichtet, bei der Statuierung von Pflichtaufgaben auch im eigenen Wirkungskreis stets eine Regelung über den finanziellen Ausgleich zu treffen. Dies gilt jedoch nur für Pflichtaufgaben, die nach dem 1. Januar 2006 zugewiesen werden. Für Vorschriften über Pflichtaufgaben, die vor dem 1. Januar 2006 erlassen worden sind, bedeutet dies, dass diese nach wie vor dem Regelungsregime des Art. 58 NV unterliegen.

Die von der Beschwerdeführerin angegriffene Norm des § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG enthält eine Regelung im Rahmen der Berechnung der Regionsumlage. Sie steht aber in sachlichem Zusammenhang mit der Finanzierung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe ist der Region bzw. den regionsangehörigen Gemeinden, die sich zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bestimmen lassen, als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis zugewiesen worden (§ 8 Abs. 6 Satz 1 RegHanG; § 160 Abs. 4 Satz 1 NKomVG). Da diese Zuweisung bereits durch das RegHanG im Jahr 2001 erfolgt ist, fällt die Finanzierung noch unter das Regelungsregime des Art. 58 NV.

Art. 58 NV verpflichtet das Land, den Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel entweder durch Erschließung eigener Steuerquellen oder im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen. Die Aufgabenbezogenheit der Finanzgarantie des Art. 58 NV und das Ziel der Aufgabengerechtigkeit des Finanzausgleichs verlangen, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des vertikalen Finanzausgleichs zwischen Land und Kommunen die Höhe der erforderlichen Finanzmittel und damit auch Art und Umfang der zu erledigenden Aufgaben der Kommunen kennt und nachvollziehbar einschätzt (Nds. StGH, Urteile vom 25. November 1997 — StGH 14/95 u. a. —, NSStGHE 3, 299, 315, und vom 16. Mai 2001 — StGH 6/99 u. a. —, NSStGHE 4, 31, 57). Auch bei der horizontalen Verteilung der Schlüsselmasse auf die einzelnen Kommunen bildet das Leitbild eines aufgabengerechten Finanzausgleichs den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt (Nds. StGH, Urteile vom 25. November 1997 — StGH 14/95 u. a. —, NSStGHE 3, 299, 319, und vom 16. Mai 2001 — StGH 6/99 u. a. —, NSStGHE 4, 31, 60). Innerhalb dieser Grenzen steht dem Gesetzgeber ein weiter, verfassungsgerichtlich nicht überprüfbarer Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Kriterien für die Bestimmung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs zu (Nds. StGH, Urteil vom 25. November 1997 — StGH 14/95 u. a. —, NSStGHE 3, 320).

Dieser weite Gestaltungsspielraum steht dem Gesetzgeber auch in Bezug auf die angegriffene Norm des § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG zu, mit der er eine Regelung über die Jugendhilfeumlage als Teil der Regionsumlage getroffen hat. Die angegriffene Norm beinhaltet zwar lediglich eine Regelung zur Finanzierung der Region Hannover durch die regionsangehörigen Gemeinden im Rahmen der Regionsumlage. Sie ist somit keine Vorschrift des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs. Für die betroffenen Gemeinden macht es jedoch keinen Unterschied, ob sie im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs weniger Zuweisungen vom Land erhalten oder ob sie im Rahmen der Finanzierung der Region eine Jugendhilfeumlage und damit einen höheren Anteil an der Regionsumlage zu zahlen haben (siehe auch Nds. StGH, Urteil vom 16. Mai 2001 — StGH 6/99 u. a. —, NSStGHE 4, 31, 58 zur Vergleichbarkeit des Finanzausgleichs mit der Erhebung einer Kreisumlage).

- bb) Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen haben alle regionsangehörigen Gemeinden die Möglichkeit, die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen und damit der Jugendhilfeumlage zu entgehen. Einer solchen Übernahme stehen weder bundes- noch landesrechtliche Bestimmungen entgegen.

Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII in der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

Den Beschwerdeführerinnen ist zuzustimmen, dass § 69 Abs. 3 und 4 SGB VIII keine rechtliche Grundlage für einen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Errichtung eines Jugendamts beinhaltet (Kern, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, Kommentar zum SGB VIII, 4. Aufl. 2012, § 69 Rn. 23; Grube, in: Hauck, Kommentar zum SGB VIII, Losebl. 42. Lfg. IV/09, § 69 Rn. 8). Diese Vorschrift steht einem solchen Zusammenschluss aber auch nicht entgegen. Die Schaffung einer solchen Möglichkeit liegt nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG i. V. m. § 69 Abs. 1 SGB VIII vielmehr in der Kompetenz des Landesgesetzgebers und richtet sich demgemäß ausschließlich nach Landesrecht.

Nach § 163 Abs. 4 Satz 1 können die nicht in § 1 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG genannten regionsangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden. Diese Möglichkeit ist auch kreisangehörigen Gemeinden *unterhalb* einer Einwohnerzahl von 30 000 eröffnet, wenn sie die Übernahme der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Gemeinden vereinbaren. Hängt nämlich nach den Bestimmungen des 9. Teils des NKomVG die Übertragung einer Aufgabe davon ab, ob eine regionsangehörige Gemeinde eine bestimmte Einwohnerzahl hat, so gilt diese Voraussetzung für alle Beteiligten als erfüllt, wenn die nach dem Recht der kommunalen Zusammenarbeit vereinbarte gemeinsame Erfüllung dieser Aufgabe ein Gebiet betrifft, dessen Einwohnerzahl die Mindestgrenze erreicht (§ 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Nicht zu folgen ist der Auffassung der Beschwerdeführerinnen, ein Zusammenschluss nach § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG scheitert daran, dass die Aufgabe den Kommunen bereits zugewiesen sein müsse, *bevor* sie sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe zusammenschließen. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG verweist nur hinsichtlich der übrigen Umstände der gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Von dieser Verweisung ist das Tatbestandsmerkmal, dass die Aufgabe bereits vor dem Zusammenschluss erfüllt werden muss, ausgenommen. Mit § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG sollte gerade die Möglichkeit geschaffen werden, dass Aufgaben auch an kleinere Gemeinden übertragen werden können, wenn diese sich zusammenschließen (vgl. Stein, in: Ipsen, Kommentar zum NKomVG, 2011, § 165, Rn. 10). Eine vor Vereinbarung der Zusammenarbeit bestehende Aufgabenzuständigkeit ist mithin nicht Tatbestandsmerkmal dieser gesetzlichen Regelung.

Folgerichtig haben alle regionsangehörigen Gemeinden die Möglichkeit, sich zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen zu lassen und so zu vermeiden, zu der Jugendhilfe herangezogen zu werden. Der Einwand der Beschwerdeführerinnen, regionsangehörige Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern könnten sich der zusätzlichen Belastung durch die Jugendhilfeumlage nicht entziehen, greift deshalb nicht durch. Allerdings müssten sie sich im Wege der kommunalen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zusammenschließen, um die Mindestzahl von 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 163 Abs. 4 Satz 1 NKomVG zu überschreiten.

- b) Den ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber auch nicht durch die Einführung der Jugend-

hilfeumlage gem. § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG als Sonderumlage im Rahmen der Regionsumlage verletzt.

- aa) Unbegründet ist die Rüge, der Gesetzgeber habe seinem Entschluss zur Einführung einer Jugendhilfeumlage unter Verletzung des Willkürverbots einen unzutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt, indem er von einer Doppelbelastung der regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt ausgegangen sei. Unabhängig von der Frage, ob das rechtsstaatliche Willkürverbot und seine Ausprägungen in Art. 58 NV aufgehen oder einen selbstständigen verfassungsrechtlichen Maßstab bilden (vgl. hierzu Nds. StGH, Urteil vom 4. Juni 2010 — StGH 1/08 —, NdsVBl. 2010, 236, 241), erweist sich eine gesetzgeberische Entscheidung nur dann als willkürlich, wenn der Gesetzgeber sie auf der Basis des richtigen Sachverhaltes getroffen hat.

Diesen Vorgaben hat der Gesetzgeber vorliegend im Gesetzgebungsverfahren genügt. Er ist davon ausgegangen, dass die regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt gegenüber den regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt benachteiligt seien (Schriftlicher Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts, Nds. LT-Drs. 16/3147, S. 31). Diese Benachteiligung hat der Gesetzgeber darin gesehen, dass die regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt einerseits mindestens 20 % ihrer Kosten für das Jugendamt selbst tragen müssen und andererseits über die Regionsumlage an den Kosten für das Jugendamt der Region beteiligt sind (1. Nachtrag zur Vorlage 16 zu Nds. LT-Drs. 16/2510, S. 2).

Die bei der Einführung der Jugendhilfeumlage in tatsächlicher Hinsicht zugrunde gelegten Annahmen des Gesetzgebers erweisen sich als zutreffend. Die regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt waren vor Einführung der Jugendhilfeumlage gegenüber den regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt finanziell benachteiligt. Diese Benachteiligung bestand darin, dass die regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt neben dem verbleibenden Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 % der Personal- und Sachkosten für die genannten Leistungen über die Regionsumlage auch die gesamten Aufwendungen für das Jugendamt der Region anteilig mitfinanziert haben, obwohl die vom Jugendamt der Region erbrachten Leistungen ausschließlich den Einwohnern der regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt zugutekamen.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung wurde dieser Nachteil auch nicht durch andere Vorteile, wie z. B. Synergieeffekte, kompensiert. Der nur geringe Umfang der Synergieeffekte beruht nach den Angaben der in der mündlichen Verhandlung gehörten Auskunftspersonen unter anderem darauf, dass der überwiegende Anteil der Aufwendungen der regionsangehörigen Gemeinden für ihre Jugendämter aus Sachkosten besteht. Dementsprechend kommt es zu Synergieeffekten lediglich im Bereich des „Verwaltungs-Overheads“. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen korrespondiert die unvollständige Erstattung der Aufwendungen nicht mit dem Umstand, dass die regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt nur einen Teil der Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen. Abgesehen von wenigen zentralen Einrichtungen führen die Jugendämter der regionsangehörigen Gemeinden alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe aus. Sie erhalten aber nur bis zu 80 % der Aufwendungen für die im Gesetz genannten Leistungen erstattet. Zudem erhalten die Gemeinden mit eigenem Jugendamt nur für die in § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG genannten Aufgaben nach dem SGB VIII eine anteilige Kostenerstattung, nicht aber für die weiteren, von ihnen darüber hinaus wahrgenommenen Aufgaben nach dem SGB VIII, die in § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG nicht aufgeführt sind. Die verbleibende Eigenbelastung führt im Zusammenhang mit der von allen Gemeinden über die Regionsumlage aufzubringenden Finanzierung des Jugendamtes der Region zu der vom Gesetzgeber angenommenen finanziellen Benachteiligung. Diese durfte der Gesetzgeber zum Anlass für die Einführung der Jugendhilfeumlage nehmen.

bb) Die Rüge, der Gesetzgeber habe gegen die vom Staatsgerichtshof im Göttingen-Urteil vom 16. Mai 2001 staturierte Begründungspflicht verstoßen, ist unbegründet. Zwar hat der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 16. Mai 2001 (— StGH 6/99 —, NStGHE 4, 31, 66 f.) ausgeführt, dass gerade Entscheidungen im Rahmen des legislativen Gestaltungsspielraums einer plausiblen und nachvollziehbaren Begründung bedürfen. Dieser Begründungspflicht ist der Gesetzgeber jedoch vorliegend in ausreichender Weise nachgekommen. Insoweit ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass der Gesetzgeber die von ihm erkannte Benachteiligung der regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt beseitigen wollte. Darüber hinaus sollte diese Beseitigung der finanziellen Benachteiligung auch dazu führen, dass weitere regionsangehörige Gemeinden den Antrag stellen, sich gemäß dem ursprünglichen Konzept des Gesetzgebers zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen zu lassen (1. Nachtrag zur Vorlage 16 zu Nds. LT-Drs. 16/2510, S. 2). Diese Begründung ist nachvollziehbar. Sie trägt den Besonderheiten in der Region Hannover Rechnung und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

cc) Unbegründet ist auch die Rüge, die Jugendhilfeumlage sei systemwidrig und verstoße damit gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit.

Den Bedeutungsgehalt des vom BVerfG (Urteil vom 19. 10. 1982 — 1 BvL 39/80 —, BVerfGE 61, 138, 148 f.; Beschluss vom 6. 11. 1984, — 2 BvL 16/83 —, BVerfGE 68, 237, 253; Urteil vom 23. 1. 1990, — 1 BvL 44/86 —, — 1 BvL 48/87 —, BVerfGE 81, 156, 207) entwickelten Grundsatzes der Systemgerechtigkeit umschreibt der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 11. Dezember 2007 (— VerfGH 10/06 —, NWVBl. 2008, 223 m. w. N.) wie folgt:

„Nach welchem System der Gesetzgeber eine bestimmte Materie ordnen will, obliegt seiner Entscheidung. Weicht er vom selbstbestimmten System ab, kann das einen Gleichheitsverstoß indizieren. Ein solcher liegt nicht vor, wenn es für die Abweichung plausible Gründe gibt.“

Diese Grundsätze hat der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 4. Juni 2010 (— StGH 1/08 —, NdsVBl. 2010, 236, 241 f.) bei der Prüfung von Vorschriften im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs angewendet. Dabei hat er offengelassen, ob bei der Prüfung eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Systemgerechtigkeit wegen dessen Verankerung im Rechtsstaatsprinzip ein rein objektiver Maßstab anzuwenden (vgl. dazu BVerfG, Beschlüsse vom 5. Oktober 1993, 1 BvL 34/81, BVerfGE 89, 132, 141 und vom 18. Juli 2005, 2 BvF 2/01, BVerfGE 113, 167, 262; Nds. StGH, Urteil vom 14. Februar 1979 — StGH 2/77 —, NStGHE 2, 1, 155) oder ob wegen des aus Art. 58 NV abgeleiteten Grundsatzes der Aufgabengerechtigkeit des Finanzausgleichs ausschließlich auf die dokumentierten Erwägungen des historischen Gesetzgebers abzustellen sei.

Die vorstehend wiedergegebenen Maßstäbe sind auch bei der verfassungsrechtlichen Prüfung der Frage zugrunde zu legen, ob es dem Gebot der Systemgerechtigkeit widerspricht, dass die Jugendhilfeumlage als Sonderumlage nur von den regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt aufzubringen ist.

Der Grundsatz der Systemgerechtigkeit wird durch § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG nicht dadurch verletzt, dass die regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt mit der Jugendhilfeumlage Aufwendungen der Region für das Jugendamt der Region anteilig finanzieren. Zwar weisen die Beschwerdeführerinnen zu Recht darauf hin, dass die Region nach § 160 Abs. 4 Satz 1 NKomVG der originäre örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist. Gleichwohl ist es nicht systemwidrig, dass die regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt mit der Jugendhilfeumlage die im Gesetz genannten Aufwendungen der Region anteilig finanzieren. Denn die vom Jugendamt der Region erbrachten Leistungen, die als Bemessungsgrundlage für die Jugendhilfeumlage herangezogen werden, kommen nur den Einwohnern der Gemeinden zugute, die kein eigenes Jugendamt unterhalten. Die mit diesen Leistungen verbundenen Auf-

wendungen der Region werden nunmehr zu mindestens 20 % von den regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt über die Jugendhilfeumlage finanziert. Damit entspricht die Belastung der von der Jugendhilfeumlage betroffenen Gemeinden im Ausgangspunkt dem damit korrespondierenden Eigenanteil der regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt. Folglich werden im Ergebnis die regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem und ohne eigenes Jugendamt vergleichbar belastet.

Ergänzend zur Beseitigung der Benachteiligung der regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt wollte der Gesetzgeber — entsprechend seinem ursprünglichen Konzept der ortsnahe Jugendhilfe in der Region — auch einen Anreiz für regionsangehörige Gemeinden schaffen, ein eigenes Jugendamt zu errichten bzw. beizubehalten. Diese auch hinsichtlich des Förderzwecks zulässige und insgesamt nachvollziehbare Begründung hat hinreichenden Eingang in die Gesetzesmaterialien gefunden (1. Nachtrag zur Vorlage 16 zu Nds. LT-Drs. 16/2510, S. 2). Folglich kommt es nicht auf die vom Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 4. Juni 2010 (— StGH 1/08 —, NdsVBl. 2010, 236, 242) aufgeworfene Frage an, ob ein rein objektiver Maßstab anzuwenden oder ausschließlich auf die dokumentierten Erwägungen des historischen Gesetzgebers abzustellen ist.

dd) Unbegründet ist auch die Rüge, § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG verletze das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung.

Der Staatsgerichtshof und andere Landesverfassungsgerichte haben zur Begründung der Schranken des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten objektiven Willkürverbot das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung entwickelt (Nds. StGH, Urteil vom 4. Juni 2010 — StGH 1/08 —, NdsVBl. 2010, 236, 241 f. m. w. N.). Dieses Gebot verbietet es nach einer vom Verfassungsgericht des Landes Brandenburg ständig verwandten und auch vom Staatsgerichtshof übernommenen (Nds. StGH, Urteil vom 4. Juni 2010 — StGH 1/08 —, NdsVBl. 2010, 236, 241 f.) Umschreibung, bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs bestimmte Gemeinden oder Gemeindeverbände sachwidrig zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Es verbietet willkürliche, sachlich nicht vertretbare Differenzierungen und ist verletzt, wenn für die Regelung ein sachlicher Grund fehlt. Das Verfassungsgericht hat demgegenüber nicht zu prüfen, ob der Gesetzgeber die bestmögliche und gerechteste Lösung gewählt hat (VerfGH NRW, Urteil vom 1. Dezember 1998 — VerfGH 5/97 —, DVBl. 1999, 391). In Respektierung der politischen Handlungs- und Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist auch nicht zu prüfen, ob die Regelung notwendig oder gar unabweisbar ist. Der Gesetzgeber darf innerhalb gewisser Grenzen im Rahmen der Gemeindefinanzierung auch ihm zweckmäßig erscheinendes verfolgen. Ihm kommt insoweit ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu, der gewahrt ist, wenn sich der „Gesetzgeber auf eine nachvollziehbare und vertretbare Einschätzung stützt“ (vgl. VfGH Bbg, Urteile vom 18. Juni 1998, — VfGH Bbg 27/97 —, LVerfGE 8, 97, 139, und vom 29. August 2002, — VfGH Bbg 34/01 —, LVerfGE 13, 159, 174; Beschluss vom 18. Mai 2006, — VfGH Bbg 39/04 —, LVerfGE 17, 103).

Diese zum kommunalen Finanzausgleich entwickelten Grundsätze gelten auch für die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Bestimmungen über die Jugendhilfeumlage als Teil der Regionsumlage.

Die Beschwerdeführerinnen sind nicht dadurch gleichheitswidrig gegenüber anderen niedersächsischen Gemeinden benachteiligt, dass sie als regionsangehörige Gemeinden Teil eines besonderen Regelungsregimes sind, das sich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von dem der übrigen niedersächsischen Landkreise unterscheidet. Unterschiedliche Regelungen bestehen zwar hinsichtlich der Möglichkeit für regionsangehörige Gemeinden, sich zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmen zu lassen und im Bereich der Finanzierung der Jugendhilfeaufgaben. Der Gesetzgeber hat mit diesen Sonderregelungen den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum jedoch nicht

überschritten. Er hat vielmehr die Sonderregelungen den Verhältnissen in der Region Hannover, die sich erheblich von denen im übrigen Land unterscheiden, angepasst. Aufgrund der erheblichen regionalen Unterschiede ist eine landeseinheitliche Regelung nicht geboten.

Der Gesetzgeber hat bereits mit der Errichtung der Region Hannover als einer neuartigen Gebietskörperschaft auf die erheblichen Besonderheiten im Großraum Hannover reagiert. Diese bestehen zum einen in der Ausnahmestellung der Landeshauptstadt Hannover, zum anderen in der besonderen Verwaltungskraft der regionsangehörigen Gemeinden. An diese besondere Verwaltungskraft anknüpfend wollte der Gesetzgeber im Bereich der Region Hannover einen möglichst bürgernahen Verwaltungsvollzug fördern (Nds. LT-Drs. 14/1880, S. 73). Um das politische Ziel einer dezentralen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Jugendhilfe durchzusetzen, hat der Gesetzgeber einen zusätzlichen finanziellen Anreiz gesetzt. Die Erstattung von bis zu 80 % der im Gesetz genannten Aufwendungen sollte die regionsangehörigen Gemeinden veranlassen, die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe selbst zu übernehmen. Diesen Ansatz hat der Gesetzgeber im Rahmen der Beratung zum RegHanG nachvollziehbar begründet (Nds. LT-Drs. 14/1880, S. 78 ff.) und mit der Jugendhilfeumlage ebenfalls nachvollziehbar weiterentwickelt.

Die Einführung der Jugendhilfeumlage durch das NKomVG führt auch nicht zu einer gleichheitswidrigen Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerinnen gegenüber kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. Die Jugendhilfeumlage stellt lediglich eine Ergänzung der bestehenden Sonderregelungen zur Finanzierung der Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe in der Region Hannover dar. Sie hält sich im Bereich der speziellen Regelungen innerhalb der Region Hannover. Daraus folgt, dass kreisangehörige Gemeinden nicht als Vergleichsgruppe für die Prüfung einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung in Betracht kommen. Denn diese unterliegen in zulässiger Weise einem anderen Regelungsregime.

Die Jugendhilfeumlage führt auch nicht zu einer gleichheitswidrigen Benachteiligung der regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gegenüber den regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt. Zwar sind die Beschwerdeführerinnen und die übrigen regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt durch die Einführung der Jugendhilfeumlage finanziell stärker belastet als zuvor; diese stärkere Belastung findet ihren sachlichen Grund jedoch in dem gesetzgeberischen Ziel, die zuvor bestehende Benachteiligung der regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zu beseitigen. Insofern hat sich der Gesetzgeber auf eine nachvollziehbare und vertretbare Einschätzung gestützt (s. o. unter aa).

Ebensowenig greift die Rüge durch, der Gesetzgeber hätte sein Ziel, die regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt vorrangig an der Finanzierung der Aufwendungen der Region im Bereich der Jugendhilfe heranzuziehen, dadurch besser erreicht, wenn er eine Regelung wie in § 56 KrO NRW getroffen hätte. Denn der Staatsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob der Gesetzgeber die bestmögliche und gerechteste Lösung gewählt hat (Landesverfassungsgericht Mecklenburg Vorpommern, Urteil vom 26. Januar 2012, — LVerfG 18/10 u. 33/10 —, NordÖR 2012, 229 m. w. N.).

- ee) Die Rüge, § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG verstoße gegen das Verbot der Übernivellierung, greift ebenfalls nicht durch.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs sind dem Gesetzgeber beim Erlass jeder finanzausgleichsrechtlichen Regelung Grenzen gesetzt. Der Finanzausgleich soll die Finanzkraftunterschiede der Gemeinden durch Angleichung mildern (sog. Harmonisierungsgebot); er soll sie aber nicht vollständig abbauen oder gar im Ergebnis bewirken, dass die tatsächliche Finanzkraftreihenfolge umgekehrt wird. Daher findet das Ausgleichsgebot dort seine Grenze, wo es zur Nivellierung oder gar Übernivellierung führt (Nds. StGH, Beschluss vom 15. August 1995 — StGH 2, 3, 6 bis 10/93 —, NStGH 3, 136 164; Nds. StGH, Ur-

teil vom 16. Mai 2001 — StGH 6/99 u. a. —, NStGH 4, 31, 58; Nds. StGH, Urteil vom 4. Juni 2010 — StGH 1/08 —, NdsVBl. 2010, 236, 239).

Der Staatsgerichtshof lässt insoweit offen, ob diese zum kommunalen Finanzausgleich entwickelten Grundsätze auf die Jugendhilfeumlage anwendbar sind. Gegen die Übertragung der Grundsätze spricht der Umstand, dass die betroffenen Gemeinden die Wahl haben, sich zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen zu lassen und so zu vermeiden, zu der Jugendhilfeumlage herangezogen zu werden. Jedenfalls sind die von den beschwerdeführenden Gemeinden vorgelegten Unterlagen nicht geeignet, eine Rangstellenverschiebung zu belegen. So basieren die in der Anlage K 3 ausgewiesenen Rangstellenverschiebungen auf einem Vergleich der Einnahme-/Ausgabesituation der regionsangehörigen Gemeinden vor und nach der Berücksichtigung der neu eingeführten Jugendhilfeumlage. Eine verfassungswidrige Übernivellierung würde jedoch nur dann eintreten, wenn sich die Reihenfolge in der Finanzkraft der Gemeinden nach Durchführung des Finanzausgleichs unter Heranziehung der Jugendhilfeumlage veränderte. Dies ist jedoch weder von den Beschwerdeführerinnen vorgetragen worden, noch lässt es sich aus den vorgelegten Unterlagen entnehmen.

- ff) Unbegründet ist auch die Rüge, die Bestimmungen über die Jugendhilfeumlage verstießen insoweit gegen das Willkürverbot, als für die Ermittlung ihrer Höhe die Daten des vorvergangenen Jahres zugrunde gelegt würden.

Die vom Gesetzgeber bei der Berechnung der Jugendhilfeumlage gewählte Anknüpfung an die Aufwendungen für das Jugendamt der Region im vorvergangenen Jahr — und nicht an aktuelle Plandaten — ist nicht willkürlich. Insoweit wollte der Gesetzgeber gewährleisten, dass „es mit der Neuverteilung der Aufwendungen nicht zu einer Erhöhung der Regionsumlage“ insgesamt kommt. Dazu sollte „ein fester, von der Region tatsächlich aufgewandter Betrag von den Umlagegrundlagen abgezogen“ (1. Nachtrag zur Vorlage 16 zu Nds. LT-Drs. 16/2510, S. 2) und vorab von den Gemeinden ohne eigenes Jugendamt entrichtet werden. Dabei sollte es sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers um eine „klar bezifferbare und verifizierbare Summe“ handeln (1. Nachtrag zur Vorlage 16 zu Nds. LT-Drs. 16/2510, S. 2). Folglich hat der Gesetzgeber zur Vermeidung von Unsicherheiten auf die Zugrundelegung von Plandaten verzichtet. Allerdings können die Aufwendungen der Region für das Jugendamt im vorvergangenen Jahr (Bezugsjahr) von den prognostizierten Aufwendungen der Region für das Jugendamt der Region im übernächsten Jahr, für das die Jugendhilfeumlage ermittelt wird (Festsetzungsjahr), abweichen. Der Gesetzgeber hat jedoch eine nachvollziehbare und damit verfassungsrechtlich ausreichende Begründung für die von ihm gewählte Anknüpfung gegeben.

Ebensowenig ist es im Ergebnis verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass der Gesetzgeber an die Aufwendungen der Region aus dem vorvergangenen Jahr — und nicht aus dem vergangenen Jahr — anknüpft. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die Anzahl der regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zwischen dem Bezugsjahr und dem Festsetzungsjahr nicht ändert. In diesem Fall wird durch die Anknüpfung an das Vorvorjahr gewährleistet, dass diese Daten bei der Berechnung der Regionsumlage (einschließlich der Jugendhilfeumlage) tatsächlich vorliegen. Dies wäre bei einer Anknüpfung an die Aufwendungen der Region für das Vorjahr nach den Angaben der Auskunftspersonen in der mündlichen Verhandlung nicht gewährleistet. Dieses Vorgehen hat der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zwar knapp, aber noch ausreichend begründet (vgl. 1. Nachtrag zur Vorlage 16 zu Nds. LT-Drs. 16/2510, S. 2).

Die vom Gesetzgeber bei der Ermittlung der Jugendhilfeumlage gewählte Anknüpfung an die Aufwendungen für das Jugendamt der Region im vorvergangenen Jahr würde sich jedoch als sachwidrig erweisen, falls sich die Zahl der Gemeinden ohne eigenes Jugendamt zwischen dem Bezugsjahr und dem Festsetzungsjahr verringerte. Nach dem Wortlaut des § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG müssen diejeni-

gen regionsangehörigen Gemeinden die Jugendhilfeumlage aufbringen, die in dem Festsetzungsjahr kein eigenes Jugendamt unterhalten. Die im Gesetz genannten Aufwendungen für das Jugendamt der Region als Bemessungsgrundlage für die Jugendhilfeumlage enthalten aber auch Aufwendungen, die noch den Einwohnern derjenigen regionsangehörigen Gemeinden zugutegekommen sind, die erst zwischen dem Bezugsjahr und dem Festsetzungsjahr ein Jugendamt eingerichtet haben. Damit trügen die regionsangehörigen Gemeinden, die im Festsetzungsjahr über kein eigenes Jugendamt verfügten, im Ergebnis Aufwendungen, die wirtschaftlich einer größeren Zahl von regionsangehörigen Gemeinden zugutegekommen sind, als nunmehr zur Aufbringung der Jugendhilfeumlage herangezogen werden.

Diese erhöhte Belastung der verbleibenden regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt wäre nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Es wäre nicht zu begründen, warum im Falle der Errichtung weiterer Jugendämter durch regionsangehörige Gemeinden die verbleibenden regionsangehörigen Gemeinden ohne eigene Jugendämter die gesamte Jugendhilfeumlage aufbringen sollten, deren Höhe auch dadurch beeinflusst ist, dass im Bezugsjahr diejenigen regionsangehörigen Gemeinden, die in der Zwischenzeit ein eigenes Jugendamt errichtet haben, noch kein eigenes Jugendamt hatten. Insofern würden die verbleibenden Gemeinden ohne eigenes Jugendamt quasi den Anteil derjenigen regionsangehörigen Gemeinden mit übernehmen, die zwischen dem Bezugsjahr und dem Festsetzungsjahr ein eigenes Jugendamt errichtet haben. Ferner ist von Bedeutung, dass sich die tatsächlichen Aufwendungen für das Jugendamt der Region sich im Festsetzungsjahr im Verhältnis zum Bezugsjahr tendenziell verringern dürften, falls nach dem Bezugsjahr weitere regionsangehörige Gemeinden eigene Jugendämter errichteten.

Obwohl nach dem bloßen Wortlaut des § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG in der geschilderten Konstellation eine sachwidrige Benachteiligung der verbleibenden umlagepflichtigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt vorläge, führt dies jedoch nicht zu einem Verfassungsverstoß, da eine verfassungskonforme Auslegung der Bestimmung möglich ist. Nach verfassungskonformer Auslegung sind nur die Gemeinden, die auch im Festsetzungsjahr kein eigenes Jugendamt unterhalten, zur Jugendhilfeumlage heranzuziehen. Die Jugendhilfeumlage wird jedoch um den Betrag gemindert, der auf diejenigen regionsangehörigen Gemeinden entfällt, die zwischen Bezugsjahr und Festsetzungsjahr ein eigenes Jugendamt errichtet haben. Damit entspricht der tatsächlich von den verbleibenden regionsangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt aufzubringende Anteil nur demjenigen Betrag, der auf sie entfallen wäre, wenn sich die Anzahl der regionsangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt nicht verändert hätte.

Als Folge hiervon würde die Jugendhilfeumlage in dieser Konstellation geringer ausfallen. Dies dürfte in der Praxis jedoch mit dem Umstand korrespondieren, dass sich die Aufwendungen der Region für das Jugendamt der Region tendenziell vermindern, falls weitere regionsangehörige Gemeinden nach dem Bezugsjahr eigene Jugendämter errichteten. Die nach Abzug der so verminderten Jugendhilfeumlage verbleibende Regionsumlage wird dann – systemgerecht – von allen regionsangehörigen Gemeinden aufgebracht.

- gg) Unbegründet ist auch die Rüge, nach den Maßstäben des Urteils des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2010 (– LVG 9/08 –, LKV 2010, 477) verstoße § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG gegen den Bestimmtheitsgrundsatz; das NKomVG regelt nicht, nach welchem Maßstab die Jugendhilfeumlage von den betroffenen Gemeinden aufzubringen sei. In der genannten Entscheidung führt das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt aus:

„Kernelement des Rechtsstaatsprinzips ist, dass alle materiellen Rechtsnormen mit Regelungsanspruch dem Rechtsunterworfenen gegenüber diesem die Möglichkeit einräumen, sein Verhalten auf die Rechts-

norm einzurichten (BVerfG, Beschl. v. 7. 4. 1964 – 1 BvL 12/63 –, BVerfGE 17, 306 [314]). Schon nach allgemeinem rechtsstaatlichen Regeln verlangt der Bestimmtheitsgrundsatz, gesetzliche Tatbestände so präzise zu formulieren, dass ein Normadressat sein Handeln kalkulieren kann, weil die Folgen der Regelung für ihn voraussehbar und berechenbar sind. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Norm überhaupt keine Auslegungsprobleme aufwerfen darf. Dem Bestimmtheitsanforderung ist vielmehr genügt, wenn diese mit herkömmlichen juristischen Methoden bewältigt werden können (BVerfG, Beschl. v. 27. 11. 1990 – 1 BvR 402/87 –, BVerfGE 83, 130 [145]).“

Nach diesen Grundsätzen, denen sich der Staatsgerichtshof anschließt, liegt kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor. Zwar ist in § 166 Abs. 3 NKomVG nicht ausdrücklich geregelt, in welchem Verhältnis die Jugendhilfeumlage von den betroffenen Gemeinden zu erbringen ist; dies ist jedoch auch nicht erforderlich. Es reicht aus, dass entsprechende Regelungen im NFAG getroffen worden sind. Da die Jugendhilfeumlage mit der Regionsumlage erhoben wird, gelten mangels spezieller Regelungen die allgemeinen Vorschriften über die Erhebung der Regionsumlage. Maßgebende Parameter sind nach § 3 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 2 NFAG demnach die Steuerkraftzahlen der betroffenen Gemeinden sowie die auf sie entfallenden Schlüsselzuweisungen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Höhe der Jugendhilfeumlage in der Weise von der Finanzkraft der betroffenen Gemeinden abhängig ist, dass finanzstärkere Gemeinden einen größeren Anteil als finanzschwächere Gemeinden zu tragen haben.

- hh) Die Erhebung der Jugendhilfeumlage nach Maßgabe der Finanzkraft der betroffenen Gemeinden ist auch nicht sachwidrig und verletzt deshalb nicht das Willkürverbot.

Insofern steht – wie ausgeführt – dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die von den Beschwerdeführerinnen geforderte Anknüpfung an die tatsächlichen Fallzahlen und damit an die in den betroffenen Gemeinden verursachten Kosten wäre zwar in gleicher Weise möglich gewesen; sie ist jedoch nicht zwingend. Hinsichtlich der Zuweisungen an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs hat der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass für die Bestimmung der nach Art. 58 NV erforderlichen Mittel – anders als bei Art. 57 Abs. 4 NV – keine Kostenanalyse, sondern eine typisierende Bedarfsanalyse vorzunehmen ist (Nds. StGH, Beschluss vom 15. August 1995 – StGH 2, 3, 6 bis 10/93 –, NStGH 3, 136, 164, und Urteil vom 16. 5. 2001 – StGH 6/99 u. a. –, NStGH 4, 31). Dies bedeutet, dass es bei der Verteilung der Mittel im Rahmen des Art. 58 NV nicht auf die tatsächlichen Kosten der einzelnen Gemeinden ankommt. Diese Wertung ist auf die vorliegende Konstellation zu übertragen.

Der Gesetzgeber hat sich in Kenntnis anderer Möglichkeiten für die Aufbringung der Jugendhilfeumlage nach Maßgabe der Finanzkraft der betroffenen Gemeinden entschieden. Er hat dies mit den Gesichtspunkten der Praktikabilität und mit der Gewährleistung der Ausgleichsfunktion der Region begründet (1. Nachtrag zur Vorlage 16 zu Nds. LT-Drs. 16/2510, S. 2). Diese Begründung ist nachvollziehbar und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Verteilung der Aufwendungen nach Fallzahlen bzw. den tatsächlichen Kosten hätte einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand nach sich gezogen. Die insoweit wirksame Ausgleichsfunktion der Region hat zur Folge, dass dem vom Staatsgerichtshof aufgestellten Gebot der Harmonisierung Rechnung getragen wird (vgl. Nds. StGH, Beschluss vom 15. August 1995 – StGH 2, 3, 6 bis 10/93 –, NStGH 3, 136, 164; Nds. StGH, Urteil vom 16. Mai 2001 – StGH 6/99 u. a. –, NStGH 4, 31, 56 und Nds. StGH, Urteil vom 4. Juni 2010 – StGH 1/08 –, NdsVBl. 2010, 236, 240 jeweils zum übergemeindlichen Finanzausgleich). Dieses Harmonisierungsgebot ist auch bei der Festlegung der Maßstäbe für die Regionsumlage zu beachten.

II.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerden gegen § 160 Abs. 4 Satz 7 NKomVG richten, könnten bereits Zweifel an deren Zulässigkeit bestehen. Sie sind jedenfalls unbegründet.

Die Rüge, die der Region durch § 160 Abs. 4 Satz 7 NKomVG eingeräumte Befugnis, die Erstattungsmöglichkeit nach § 160 Abs. 4 Sätze 5 und 6 NKomVG auf weitere Leistungen nach dem SGB VIII auszuweiten, erhöhe die Belastung der Gemeinden durch die Jugendhilfeumlage in verfassungswidriger Weise, greift nicht durch.

Nach § 160 Abs. 4 Satz 7 NKomVG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 kann die Region Hannover die Anwendung der Sätze 5 und 6 auf weitere Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII erstrecken. Als solche Leistungen kommen beispielsweise die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17), die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18), die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20), die Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern (§ 25), die Hilfe zur Erziehung (§ 27), die Erziehungsberatung (§ 28), die Krankenhilfe (§ 40), die Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50), die Beratung und Unterstützung bei Vaterfeststellung (§ 52 a), die Förderung der freien Jugendhilfe

(§ 74) und die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 74 a) in Betracht.

Sofern die Region von dieser Erweiterungsmöglichkeit Gebrauch machen würde, führte dies zunächst zu einem erhöhten Erstattungsanspruch der Gemeinden mit eigenem Jugendamt gegenüber der Region. Die Erweiterung hätte spiegelbildlich zur Folge, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Jugendhilfeumlage veränderte und die Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine höhere Umlage zu tragen hätten. Allein der Hinweis der Beschwerdeführerinnen auf die mit der Erweiterungsmöglichkeit einhergehende höhere finanzielle Belastung reicht jedoch nicht aus, um eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts zu begründen.

III.

Soweit die Beschwerdeführerinnen hilfsweise die Feststellung beantragen, dass § 160 Abs. 4 Satz 7 und § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG mit Art. 57 Abs. 1 NV nicht vereinbar seien, sind die Kommunalverfassungsbeschwerden unzulässig.

Der Hilfsantrag enthält gegenüber den Hauptanträgen zu 1 und 2 keine weitergehende Rechtsfolge. Die mit dem Hilfsantrag begehrte Rechtsfolge ist vielmehr vollumfänglich in den Hauptanträgen enthalten.

— Nds. MBL Nr. 18/2013 S. 375

Stellenausschreibung

Die **Stadt Winsen (Luhe)** verstärkt ihr Team und stellt zum 1. 7. 2013 oder später

eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter

für den Geschäftsbereich Finanzen und Personal ein.

Die Tätigkeit im Sachgebiet Personal, Service, Organisation beinhaltet schwerpunktmäßig das Berichtswesen, die Erarbeitung eines Grundzahlensystems, Evaluierung von Leistungsinstrumenten und Belangen der Gleichstellung, Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements und Arbeitsschutzes, die Verwaltung der Stellenprofile sowie die Beschaffung der Geschäftsausstattung für den Verwaltungsbetrieb. Fachbezogene Projektarbeit wird im Vordergrund stehen.

Gesucht wird eine leistungsfähige Persönlichkeit mit dem Berufsabschluss Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt oder gleichwertig.

Auch können sich Verwaltungsfachangestellte mit nahezu vierjähriger einschlägiger Berufserfahrung und der Bereitschaft zur Teilnahme am Angestelltenlehrgang II bewerben. Die Tätigkeit erfordert eine besondere Affinität zu Zahlen, eine sorgfältige Arbeitsweise, Flexibilität und Kommunikationsstärke. Organisationsgeschick sowie vertiefte Kenntnisse in den MS-Office-Programmen und der allgemeinen Verwaltungsabläufe werden vorausgesetzt.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der üblichen Sozialleistungen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. 6. 2013** an die Stadt Winsen (Luhe) — Der Bürgermeister —, Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe). Bewerbungen sind auch per E-Mail an zentrale@stadt-winsen.de möglich.

— Nds. MBL Nr. 18/2013 S. 384

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten